



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE

Sozialgesetzbuch SGB II
Fragen und Antworten

GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE

Sozialgesetzbuch (SGB II)
Fragen und Antworten

Hinweis:

Die aktuelle Fassung des Gesetzes „Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)“ ist im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de> veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Wichtige Begriffe	8
Fragen und Antworten	47
Allgemeines/Verfahren	47
Bedarfsgemeinschaften	56
Einkommen/Vermögen	65
Fördern und Fordern	76
Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende	80
Kosten der Unterkunft	94
Menschen mit Behinderungen/Rehabilitation	100
Beispielrechnungen auf der Grundlage der maßgebenden Regelbedarfe	104
Bürgertelefon	115
Impressum	116

Einleitung

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

unser soziales Netz ist eine der kostbarsten Errungenschaften, die wir haben. Es fängt Menschen in Not auf und gibt ihnen neue Lebens- und Arbeitsperspektiven.

Dem im Grundgesetz verankerten Sozialstaatsprinzip folgend garantieren wir als Gesellschaft allen Menschen, dass selbst im Fall einer längeren Zeit ohne Erwerbstätigkeit für das menschenwürdige Existenzminimum gesorgt ist: dass die Wohnung bezahlt wird und alles, was zum täglichen Leben dazu gehört.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende leistet genau das: Wir bieten Hilfen, um schnell aus der Arbeitslosigkeit heraus zu kommen. Und wir unterstützen die Arbeitslosen und ihre Familien finanziell. Wer Leistungen des Staates, also der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler bekommt, der muss umgekehrt aktiv daran mitwirken, dass er oder sie möglichst schnell wieder auf eigenen Beinen stehen kann. Das ist im Interesse der Gesellschaft, aber auch im Interesse der Betroffenen selbst. Fördern und Fordern sind die Grundprinzipien, an denen wir uns orientieren.

Dabei bieten Staat und Kommunen den Betroffenen eine breite Palette an Hilfsangeboten: Es gibt die Arbeitsvermittlung, Eingliederungsleistungen, Berufsberatung sowie Aus- und Weiterbildung genauso wie passgenaue Unterstützung in besonderen Problemlagen: zum Beispiel Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung und Hilfe bei der Suche nach einer Kinderbetreuung.

Um verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit entgegen zu wirken und langzeitarbeitslosen Menschen soziale Teilhabe zu ermöglichen, wurden mit dem Teilhabechancengesetz zum 1. Januar 2019 zwei neue Regelinstrumente – „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ im § 16e SGB II und „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ im § 16i SGB II – aufgenommen. Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind, erhalten längerfristige Perspektiven durch öffentlich geförderte Beschäftigung auf dem allgemeinen und dem sozialen Arbeitsmarkt. Flankiert werden die neuen Förderungen durch eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung („Coaching“).

Hilfebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Recht auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe. Dabei werden sie durch das Bildungspaket unterstützt soweit sie selbst und auch deren Eltern kein ausreichendes Einkommen und Vermögen haben, um die zum Existenzminimum zählenden Bildungs- und Teilhabebedarfe aus eigenen Mitteln zu decken. Kinder sollen möglichst unabhängig von den finanziellen Mitteln des Elternhauses faire Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe erhalten und ihre Fähigkeiten entwickeln können. Aus diesem Grund wurde das Bildungspaket durch das Starke-Familien-Gesetz nochmals deutlich verbessert. Damit schaffen wir weitere Hürden ab, die die Kinder vom Mitmachen abhalten oder ihre Wettbewerbschancen in der Schule – ja letztlich im Leben – verschlechtern könnten. Die Änderungen gelten seit dem 1. August 2019.

Wir wollen aber nicht nur den Kindern und Jugendlichen helfen, wir wollen auch die Situation der arbeitslosen Erwachsenen und ihrer Familien verbessern. Ein wichtiges Anliegen ist: Menschen in Arbeit zu bringen. So wie für die Kinder und Jugendlichen die Bildung die beste Chance für ein selbstbestimmtes Leben bietet, so ist es die Arbeit für die Erwachsenen.

Diese Broschüre zeigt, welche Rechte und Pflichten Leistungsempfängerinnen und -empfänger haben und welche Möglichkeiten und Hilfen die Grundsicherung für Arbeitsuchende bietet. Wer hat welche Ansprüche? An wen wenden Sie sich, falls Sie Unterstützung brauchen? Welche Unterlagen benötigen Sie? Hier finden Sie die Antworten auf die meist gestellten Fragen.

Wichtige Begriffe

Arbeitsgelegenheiten

Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen eine unmittelbare Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist, kann eine Arbeitsgelegenheit in Betracht gezogen werden. Im Rahmen solcher Arbeitsgelegenheiten werden Arbeiten gefördert, die zusätzlich und wettbewerbsneutral sind und im öffentlichen Interesse liegen. Die Zuweisungsdauer ist grundsätzlich auf insgesamt 24 Monate innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren begrenzt. Die Förderdauer kann jedoch einmalig um weitere maximal 12 Monate verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit weiterhin vorliegen. Über die Förderung entscheiden die regional zuständigen Jobcenter entsprechend der individuellen Erfordernisse der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Bedarf

Der Bedarf einer Bedarfsgemeinschaft ermittelt sich aus der Summe der maßgebenden Regelbedarfe der Mitglieder der Gemeinschaft, plus eventuelle Mehrbedarfe, plus die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie die Bedarfe für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Dabei wird das Einkommen und Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers sowie das der Partnerin oder des Partners berücksichtigt, soweit es die Freibeträge übersteigt. Das Einkommen und Vermögen der Kinder wird nur für ihren eigenen Bedarf, jedoch nicht für den Bedarf der Eltern berücksichtigt. Bei den minderjährigen,

unverheirateten Kindern sowie denjenigen, die das 25. Lebensjahres noch nicht vollendet haben und im Haushalt der Eltern leben, wird bei der Feststellung des Bedarfs neben dem eigenen Einkommen und Vermögen auch das der Eltern berücksichtigt. Ausnahme: Das Kind ist schwanger oder erzieht selbst ein Kind unter sechs Jahren.

Bedarfsgemeinschaft

Von einer Bedarfsgemeinschaft gehen die Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende aus, wenn u. a. die Antragstellerin/der Antragsteller mit einer Partnerin/einem Partner und/oder Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammenlebt.

Die Geldleistungen für die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ermitteln sich aus:

- dem maßgebenden Regelbedarf, der jedem einzelnen Mitglied zusteht,
- eventuellen Mehrbedarfen
- angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung und
- Bildungs- und Teilhabebedarfen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Verfügt ein erwachsenes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft über Einkommen oder Vermögen, muss es für die anderen eintreten. Ausgenommen von dieser Regel sind das Einkommen und Vermögen von Kindern. Es wird mit Ausnahme von Kindergeld nur berücksichtigt, um den Bedarf des Kindes zu decken, aber nicht den Bedarf der Eltern.

Jeder erwerbsfähige Leistungsberechtigte der Bedarfsgemeinschaft ist verpflichtet, nach Arbeit zu suchen, um die Abhängigkeit von staatlichen Leistungen zu verringern.

Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft? Wer nicht? Woraus ermittelt sich der Bedarf der Gemeinschaft?

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

- der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte,
- als Partnerin oder Partner die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, die nicht dauernd getrennt lebende (eingetragene) Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende (eingetragene) Lebenspartner oder eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
- die im Haushalt lebenden eigenen Kinder und die Kinder des Partners, solange sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und unverheiratet sind und kein ausreichendes eigenes bedarfsdeckendes Einkommen oder Vermögen haben,
- die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten, erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören nicht

- Kinder, die ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können,
- verheiratete Kinder und Kinder, die bereits 25 Jahre alt sind, auch wenn sie mit den Eltern unter einem Dach wohnen,
- dauerhaft getrennt lebende (Ehe-)Partner.

Berufliche Weiterbildung

Die Förderung einer beruflichen Weiterbildung soll die Vermittlungschancen des Arbeitslosen deutlich verbessern. Berücksichtigt werden sollen dabei eigene Fähigkeiten, insbesondere der bisherige berufliche Werdegang und Vorkenntnisse, aber auch persönliche Voraussetzungen wie körperliche und geistige Eignung. Weiter müssen die gesetzlichen Voraussetzungen, wie die Notwendigkeit einer beruflichen Weiterbildung, die im § 81 SGB III festgelegt sind, erfüllt sein. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren entscheidet der zuständige SGB II Leistungsträger nach Beratung, inwieweit der Abbau von Qualifikationsdefiziten durch ein passgenaues Bildungsangebot zur beruflichen Eingliederung führen kann.

Hierbei kommt der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und der Mobilitätsbereitschaft eine hohe Bedeutung zu. Ziel ist es, dass die Arbeitslose oder der Arbeitslose nach Abschluss der Weiterbildung mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann.

Bescheid

Die Entscheidung über den Antrag auf Arbeitslosengeld II wird per Post zugestellt. Ein Bescheid informiert über Höhe und Dauer der Leistungen.

Er informiert zusätzlich darüber, auf welches Konto die Leistungen gezahlt werden, bei welcher Kranken- und Pflegekasse die Antragstellerin oder der Antragsteller versichert sind. Aus den beigegeführten Berechnungsbögen kann man entnehmen, wie sich die Beträge im Einzelnen zusammensetzen und ob und in welcher Höhe Einkommen und Vermögen berücksichtigt wurden.

Widerspruch

Sind Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden, können Sie binnen eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch bei dem im Bescheid genannten Träger einlegen. Bekannt gegeben ist der Bescheid, wenn Sie ihn per Post erhalten haben. Dies ist grundsätzlich der dritte Tag nach Versendung (siehe Poststempel).

Betriebsrente

Betriebliche Altersversorgungen bleiben bei der Vermögensanrechnung außer Betracht, wenn sie ausschließlich arbeitgeberfinanziert sind und ein Zugriff auf diese vor Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschlossen ist (§ 2 BetrAVG).

>> siehe Frage 30 „Ich habe Anrecht auf eine Betriebsrente. Spielt das bei meinem Antrag auf Arbeitslosengeld II eine Rolle?“

Bildungsgutschein im Rahmen der Weiterbildungsförderung

Der Bildungsgutschein weist u. a. das Bildungsziel, die zum Erreichen des Bildungsziels erforderliche Dauer, den regionalen Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer von längstens drei Monaten, in der der Bildungsgutschein eingelöst werden muss, aus. Der Bildungsgutschein muss vor der geplanten Weiterbildung und nach der Beratung bei dem zuständigen SGB II Leistungsträger beantragt werden. Unter den im Bildungsgutschein festgelegten Bedingungen kann der Bildungsinteressent den Bildungsgutschein bei einem für die Weiterbildungsförderung zugelassenen Träger seiner Wahl einlösen. Auch die Bildungsmaßnahme muss für die Weiterbildungsförderung zugelassen sein.

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Zusätzlich zum Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Bildungs- und Teilhabeleistungen erbracht (sogenanntes Bildungspaket).

Die Bildungsleistungen betreffen im Wesentlichen Schülerinnen und Schüler. Hierbei handelt es sich um Personen, die eine allgemein – oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Leistungen für ein – und mehrtägige Ausflüge sowie das gemeinschaftliche Mittagessen betreffen auch Kinder in Kindertagesstätten (Kita) und in der Kindertagespflege. Von Teilhabeleistungen können alle Kinder und Jugendliche profitieren. Das Bildungspaket umfasst (im Regelfall bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs; Ausnahme siehe unten) – unter den im Gesetz näher umschriebenen Voraussetzungen – folgende Leistungen:

- tatsächliche Aufwendungen für eintägige und mehrtägige Ausflüge und Fahrten mit der Schule (Voraussetzung bei Klassenreisen ist, dass diese im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfinden), der Kita und der Kindertagespflege,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (z. B. Stifte, Hefte, Taschenrechner oder Lernsoftware) in Höhe von aktuell insgesamt 150 Euro pro Schuljahr (in der Regel 100 Euro zum 1. August und 50 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres).
- Kosten für die Schülerbeförderung, soweit sie erforderlich sind und nicht bereits von Dritten getragen werden. Die bisherige Eigenbeteiligung entfällt, selbst wenn die Schülerfahrkarte auch für Fahrten außerhalb des Schulwegs nutzbar ist. Als „nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges“ gilt nun auch eine Schule, die auf Grund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt (zum Beispiel Ganztagschulen, Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil oder bilinguale Schulen).
- Aufwendungen für eine außerschulische Lernförderung, soweit diese geeignet und erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht mehr an.
- Aufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule, in Kitas und in der Kindertagespflege (die bisherige Eigenbeteiligung von 1 Euro pro Essen entfällt). Für Schülerinnen und Schüler gilt dies während der Schultage auch bei einem Mittagessen im Hort, wenn ein Kooperationsvertrag zwischen der Schule und dem Hort besteht.

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs: im Regelfall ein Betrag von pauschal 15 Euro monatlich für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z. B. für Mitgliedsbeiträge im Sportverein, Musikschulgebühren oder Freizeiten), sofern die Teilnahme an einer geeigneten Aktivität nachgewiesen wird.

Das Bildungspaket gibt es – nach Maßgabe der dort genannten Anspruchsvoraussetzungen – grundsätzlich auch in der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), im Asylbewerberleistungsgesetz sowie für Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Zudem kommt das Bildungspaket für Familien in Betracht, die weder Grundsicherung für Arbeitsuchende noch andere der genannten Sozialleistungen erhalten, aber den Bildungs- und Teilhabebedarf ihrer Kinder ebenfalls nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können.

>> siehe Frage 53 „Bildungspaket: Welche aktuellen Rechtsänderungen gibt es?“

Eingliederung Jugendlicher

Die Eingliederung junger Menschen in Ausbildung und Arbeit ist von besonderer Bedeutung. Auch für erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren gilt, dass bei der Beantragung von Arbeitslosengeld II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels erbracht werden sollen. Bei fehlendem Berufsabschluss sind insbesondere die Möglichkeiten zur Vermittlung in eine Ausbildung zu nutzen. Jeder junge Mensch hat einen persönlichen Ansprechpartner. Ein besonders günstiger Betreuungsschlüssel von 1 : 75 ermöglicht eine intensive Unterstützung des jungen Menschen bei der Eingliederung in Arbeit. So kann der persönliche Ansprechpartner bei der Bewältigung von persönlichen Problemen helfen, gemeinsam mit dem jungen Menschen individuelle Eingliederungs-

strategien entwickeln und diesen Prozess auch intensiv und zielorientiert begleiten. Im Beratungsgespräch wird gemeinsam mit dem jungen Menschen das Eingliederungsziel festgelegt. Es orientiert sich an den Stärken und Potenzialen sowie an den Interessen des jungen Menschen und an den Bedingungen und Möglichkeiten des Ausbildungs- und Arbeitsmarkts.

Grundsätzlich sind junge Menschen ohne Berufsabschluss vorrangig in Ausbildung oder berufliche Qualifizierung zu vermitteln. Eine betriebliche Berufsausbildung kann bei Vorliegen einer Lernbeeinträchtigung oder sozialen Benachteiligung durch ausbildungsbegleitende Hilfen unterstützt werden. Gefördert werden können auch Einstiegsqualifizierungen, außerbetriebliche Berufsausbildungen oder – gefördert durch den Träger der Arbeitsförderung – berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, einschließlich des Rechtsanspruchs auf das Nachholen des Hauptschulabschlusses. Junge Menschen mit Migrationshintergrund können zusätzlich mit den Angeboten zur Sprachförderung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gefördert werden. Selbstverständlich stehen auch alle übrigen Eingliederungsleistungen nach dem SGB II für junge Menschen zur Verfügung. Mit dem Vermittlungsbudget kann z. B. die Anbahnung oder Aufnahme einer Berufsausbildung gefördert werden. Nicht bei allen jungen Menschen ist sofort eine Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme möglich. Gegebenenfalls steht – je nach Schwere der Vermittlungshemmnisse – die soziale Integration im Vordergrund. Dies reicht von der Sicherstellung der Kinderbetreuung für Alleinerziehende bis hin zur Lösung schwerer persönlicher und sozialer Probleme. Hierfür kann eine individuelle Betreuung durch einen Fallmanager erfolgen. Zur weiteren Unterstützung können spezifische soziale Eingliederungsleistungen (z. B. Sucht- und Schuldnerberatung) erbracht werden. Für junge Menschen im Alter zwischen 15 und 25 Jahren, die von den Regelangeboten der Sozialleistungssysteme nicht (mehr) erreicht werden, können

niedrigschwellige, insbesondere psychosoziale oder aufsuchende Beratungs- und Unterstützungsangebote erbracht werden Die einzelnen Eingliederungsschritte werden mit dem jungen Menschen genau besprochen. Abschließend werden sie in der Eingliederungsvereinbarung festgeschrieben. Lehnt ein junger Mensch ohne wichtigen Grund die Angebote ab, wird nach dem Grundsatz des Förderns und Forderns das Arbeitslosengeld II gemindert bzw. vollständig gestrichen.

Um eine bestmöglich abgestimmte Unterstützung zu gewährleisten, arbeiten viele Jobcenter in rechtskreisübergreifenden Kooperationsmodellen mit Agenturen für Arbeit und Jugendämtern zusammen. Diese Jugendberufsagenturen ermöglichen eine passgenaue Begleitung am Übergang von der Schule in den Beruf.

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

Um Beschäftigungschancen für langzeitarbeitslose Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu befördern, wurde § 16e SGB II zu einem neuen Lohnkostenzuschuss mit einer integrierten ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung umgestaltet.

Zielgruppe sind Personen, die trotz vermittlerischer Bemühungen seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind.

Arbeitgeber können für zwei Jahre einen Lohnkostenzuschuss erhalten, wenn sie ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer Person der Zielgruppe abschließen. Der Zuschuss beträgt im ersten Jahr 75 Prozent und im zweiten Jahr 50 Prozent des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts. Flankiert die Förderung mit einer ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung (Coaching).

Eingliederungsleistungen

Ein wichtiges Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht darin, erwerbsfähige Leistungsberechtigte in das Erwerbsleben einzugliedern. Der Einsatz der Arbeitskraft zur Erzielung von Einkommen steht hierbei im Mittelpunkt der Bemühungen, die vorübergehende Notlage zu beenden bzw. zu verringern.

Um dieses Ziel zu unterstützen, stehen eine Vielzahl von verschiedenen Eingliederungsleistungen nach dem SGB II zur Verfügung, so u. a.

- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget zur Förderung der Anbahnung oder Aufnahme einer Beschäftigung,
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- die Förderung der beruflichen Weiterbildung einschließlich des Nachholens des Hauptschulabschlusses,
- Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen an Arbeitgeber (Eingliederungszuschuss),
- Förderung der beruflichen Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer,
- Förderung der Berufswahl und Berufsausbildung,
- kommunale Eingliederungsleistungen (z. B. Kinderbetreuung, Sucht- und Schuldnerberatung),
- Einstiegsgeld,
- Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen,

- Arbeitsgelegenheiten,
- Eingliederung von Langzeitarbeitslosen,
- Teilhabe am Arbeitsmarkt.

Eingliederungsvereinbarung

Im Gespräch macht sich der persönliche Ansprechpartner ein Bild über die individuelle Situation, Kenntnisse und Ziele eines Arbeitsuchenden. Zu Beginn des Eingliederungsprozesses werden in der Potenzialanalyse mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung erforderlichen persönlichen Merkmale, berufliche Fähigkeiten und die Eignung festgestellt. Gemeinsam werden Fähigkeiten und Stärken erarbeitet. Dort wo Unterstützungsbedarf bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt besteht, erarbeiten persönlicher Ansprechpartner und Arbeitsuchender Lösungsansätze und vereinbaren geeignete Maßnahmen, um Lücken zu schließen und Probleme aus dem Weg zu räumen.

Die Eingliederungsvereinbarung ist das zentrale Instrument zur Unterstützung der gemeinsamen Eingliederungsbemühungen von persönlichem Ansprechpartner und Hilfesuchendem. Der Grundgedanke ist hierbei, den Eingliederungsprozess grundsätzlich auf der Basis gemeinsam vereinbarter Ziele und gegenseitiger Rechte und Pflichten aufzubauen. Dazu werden in der Eingliederungsvereinbarung die Rechte und Pflichten des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verbindlich festgelegt. So wird beispielsweise festgelegt, welche eigenen Aktivitäten der Leistungsberechtigte bei der Arbeitssuche unternehmen muss und welche unterstützenden Eingliederungsleistungen das Jobcenter dabei erbringt. Die Eingliederungsvereinbarung kann insbesondere bestimmen, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll.

Der persönliche Ansprechpartner überprüft regelmäßig gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten die Fortschritte. So stellt er schnell fest, welche Bemühungen Erfolg versprechen und welche Aktivitäten nicht zum Ziel führen.

Missachtet die Arbeitsuchende oder der Arbeitsuchende seine in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten, muss er mit einer Kürzung der Geldleistung rechnen.

>> siehe Frage 39 „Welche Leistungsminderungen können den Leistungsbezieher bei Pflichtverletzungen treffen?“

Einkommen – was zählt?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die über ein Einkommen verfügen, brauchen weniger finanzielle Unterstützung vom Staat. Das Einkommen wird daher bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II berücksichtigt; allerdings nicht in vollem Umfang, um Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung zu setzen.

Einkommen, das bei der Berechnung berücksichtigt wird:

- Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit,
- Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft (Freibeträge errechnen sich – entsprechend § 15 SGB IV – aus dem erwirtschafteten Überschuss > Gewinn vor Steuern),
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung (wenn es sich nicht um die Untervermietung der selbst bewohnten Wohnung zur Reduzierung der Unterkunftskosten im Sinne des § 22 SGB II handelt),

- Kapitaleinkünfte, soweit sie 100 Euro je Person und Kalenderjahr überschreiten,
- Unterhaltszahlungen,
- Kindergeld (kann die leistungsberechtigte Person nachweisen, dass sie das Geld an ihr volljähriges Kind überwiesen hat, wird es nicht angerechnet. Bedingung ist, dass das Kind nicht mehr im gleichen Haushalt lebt.),
- Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld),
- Einkommen eines Inhaftierten (ohne Hausgeld/Taschengeld),
- Leistungen nach dem Wehrsold-, Bundesfreiwilligendienstgesetz und Unterhaltssicherungsgesetz,
- einmalige Einnahmen (wie z. B. eine Steuerrückerstattung oder Weihnachtsgeld werden auf sechs Monate aufgeteilt und nur die Teilsummen angerechnet, sofern durch die Anrechnung in einem Monat die Hilfebedürftigkeit entfallen würde).

Einkommen, das bei der Berechnung nicht berücksichtigt wird:

- Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II),
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG),
- Grundrenten, die in entsprechender Anwendung des BVG gewährt werden (z. B. Hinterbliebenen-, Verletztenrente oder Blindengeld),

- Entschädigungen, die wegen eines Schadens geleistet werden, der kein Vermögensschaden ist (z. B. Schmerzensgeld),
- Kapitalerträge (z. B. Zinsen aus Geldanlagen) bis zu 100 Euro jährlich,
- Einnahmen bis zu 10 Euro monatlich,
- bei Soldaten der Auslandsverwendungszuschlag und der Leistungszuschlag,
- nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung,
- Einnahmen aus Erwerbstätigkeit von unter 15jährigen Sozialgeldempfängern soweit sie 100 Euro monatlich nicht übersteigen. Die Regelung betrifft Kinder von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die bereits geringfügig erwerbstätig sind, d.h. etwa Aushilfs- oder Ferienjobs ausüben,
- Einkommen in Form von Sachwerten (z. B. Sachgeschenke, Sachwerte im Rahmen von Erbschaften); Ausnahme: Es handelt sich um Sachleistungen im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes (z. B. Verpflegung oder Fahrkarte für den öffentlichen Personennahverkehr).

Einkommen, das bei der Berechnung in der Regel nicht berücksichtigt wird:

- Zweckbestimmte Einnahmen, die einem anderem Zweck als das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld dienen:
 - Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und gleichwertige Leistungen der privaten Pflegeversicherung oder

- Mobilitätshilfen,
- vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers oder Ähnliches.

- Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (z. B. von der Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonisches Werk, Deutsches Rotes Kreuz, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Personen der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden).

- Zuwendungen Dritter, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen.

Einmalige Einnahmen

Mitunter erhalten Arbeitslosengeld II-Empfänger Einnahmen, die lediglich einmalig zufließen (z. B. Weihnachtsgeld, Tarifnachzahlungen oder Nachzahlungen anderer Sozialleistungen). Sie erhalten dann in einem Monat so viel, dass ihr zuständiges Jobcenter eigentlich die Geldleistung einstellen müsste. Denn wer genug Geld zum Lebensunterhalt verdient, braucht weniger staatliche Unterstützung.

Das würde aber einen hohen Verwaltungsaufwand bedeuten. Daher werden solche einmaligen Einnahmen auf sechs Monate aufgeteilt und nur die Teilsummen angerechnet. Damit bleibt der Leistungsanspruch und Sozialversicherungsschutz erhalten und der Verwaltungsaufwand in einem vernünftigen Rahmen.

Einkommen aus Erwerbstätigkeit

Nicht wenige erwerbsfähige Leistungsberechtigte gehen einer u. a. geringfügigen Beschäftigung nach, um nicht den Kontakt zum Arbeitsmarkt zu verlieren. Das ist auch ausdrücklich gewünscht. Die Regelungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende fördern die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit: Mit Mini-, Midi- und Teilzeitjobs sind Arbeitslosengeld II-Bezieher in der Lage, einen Teil des Lebensunterhalts selbst zu verdienen und demgemäß ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern. Die leistungsrechtlichen Regelungen zur Berücksichtigung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit stellen sicher, dass derjenige mehr Haushaltseinkommen zur Verfügung hat, als derjenige, der keiner Arbeit nachgeht.

Einmalige Leistungen

Auf Antrag können die Träger der Grundsicherung einmalige Leistungen gewähren. Möglich sind Zahlungen beispielsweise, wenn ein Haushalt zu gründen ist oder die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt erforderlich ist. Einmalige Leistungen können auch für Personen erbracht werden, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Arbeitslosengeld II erhalten, jedoch ihr Einkommen für den besonderen Bedarf beispielsweise für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt nicht ausreicht.

Einstiegsgeld

Wer arbeitet, soll mehr Geld in der Tasche haben als jemand, der ausschließlich Leistungen bezieht. Dies ist bereits durch die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit gewährleistet. Wer aber eine Arbeit aufnimmt, die weniger oder unwesentlich mehr bringt als das Arbeitslosengeld II, oder wer sich selbständig macht, kann zusätzlich einen Job-Zuschuss in Form des Einstiegsgeldes erhalten.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können für den Schritt in die hauptberuflich ausgeübte selbständige Tätigkeit aber auch bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein Einstiegsgeld erhalten. Voraussetzung ist, dass mit der Erwerbstätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit überwunden wird. Das Einstiegsgeld wird für höchstens 24 Monate gezahlt. Bei der Bemessung des Einstiegsgelds werden u. a. die Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt.

Erwerbsfähigkeit

Als erwerbsfähig gilt jede Person ab Vollendung des 15. Lebensjahres, wenn sie in der Lage ist, täglich mindestens drei Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein, und wenn sie die Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht erreicht hat. Für Personen, die nach 1963 geboren sind, liegt diese bei 67 Jahren. Für Personen, die vor 1964 geboren sind, kann die geltende Altersgrenze in der Tabelle in § 7a SGB II nachgesehen werden. Bei der Feststellung der Erwerbsfähigkeit wird auch prognostiziert, wie sich der Gesundheitszustand im nächsten halben Jahr entwickeln wird. Siehe hierzu auch „Gesetzestext“ §§ 7a und 8 SGB II.

Fallmanagement

Ein wesentliches Instrument zur Unterstützung der Eingliederungsbemühungen ist das Fallmanagement. Als beschäftigungsorientiertes Fallmanagement ist es der geeignete Ansatz, um Langzeitarbeitslose mit schwerwiegenden persönlichen und sozialen Problemen erfolgreich in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Es ist Aufgabe des Fallmanagements, zusammen mit dem Betroffenen die vorhandenen Probleme, die häufig einer Integration in den Arbeitsmarkt entgegenstehen, zu lösen und damit den Weg in das Erwerbsleben zu ebnen. Der Fallmanager übernimmt dabei vielfältige spezifische Betreuungs-, Beratungs- und Steuerungsaufgaben. Im Rahmen eines besonders intensiven Betreuungsverhältnisses kümmert sich der Fallmanager z. B. darum, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Drogen- oder Suchtproblemen die notwendigen therapeutischen Hilfen erhalten.

Freibeträge bei Erwerbseinkommen

Absetzbetrag

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erzielung des Erwerbseinkommens werden grundsätzlich 100 Euro vom erzielten Nettoarbeitseinkommen abgezogen. Das bedeutet, dass Erwerbseinkünfte bis zu 100 Euro nicht angerechnet werden. Bei Arbeitseinkommen über 400 Euro werden mehr als 100 Euro abgezogen, wenn die Erwerbstätigen entsprechend höhere Aufwendungen nachweisen.

Freibetrag für Erwerbstätige

Damit derjenige, der arbeitet, mehr Geld in der Tasche behält als derjenige, der nicht arbeitet, gibt es Freibeträge.

Bei einem Bruttoeinkommen, das zwischen 100 Euro und 1.000 Euro liegt, bleiben dem Arbeitslosengeld-II-Empfänger zusätzlich 20 Prozent (also maximal 180 Euro). Liegt das Einkommen über 1.000 Euro, dann sind 10 Prozent des übersteigenden Betrages zusätzlich anrechnungsfrei.

Beispielsweise ergäben sich bei 900 Euro Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit ein Freibetrag von: 100 Euro (Grundabsetzbetrag) plus 160 Euro (20 Prozent von weiteren 800 Euro) also insgesamt 260 Euro. Dieser Betrag wird vom erzielten Nettoeinkommen abgezogen und damit nicht bei der Feststellung der Höhe des Arbeitslosengeldes II berücksichtigt. Um diesen Betrag erhöht sich das Haushaltseinkommen, das sich aus Erwerbseinkommen und ergänzendem Arbeitslosengeld II zusammensetzt.

Die Obergrenze für die Bemessung der Freibeträge liegt für Leistungsberechtigte ohne Kinder bei einem Bruttoeinkommen von 1.200 Euro; für Leistungsberechtigte mit Kindern bei einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere Übungsleiter/innen

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Übungsleiter/innen werden vergleichbar der steuerlichen Freistellung bis 200 Euro monatlich nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Der ansonsten bei Einkünften festgelegte Grundfreibetrag für Absetzungen in Höhe von 100 Euro monatlich erhöht sich in diesen Fällen insoweit auf 200 Euro.

Absetzbetrag für Auszubildende

Von den Leistungen zur Ausbildungsförderung (z. B. BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe) werden wie beim Erwerbseinkommen 100 Euro als Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung abgezogen. Weisen Auszubildende höhere Aufwendungen nach, werden diese von den genannten Einkünften abgezogen.

Absetzbetrag für Bundesfreiwillige, die Arbeitslosengeld II erhalten

Bei Personen, die an einem Bundesfreiwilligendienst oder einem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen und ergänzend Arbeitslosengeld II beziehen, bleibt von ihrem Taschengeld ein pauschalierter Betrag in Höhe von 200 Euro monatlich anrechnungsfrei, ohne dass sie dafür Ausgaben (für Versicherungen und Werbungskosten) nachweisen müssen. Ergeben sich im Einzelfall höhere Aufwendungen und sind diese nachgewiesen, werden diese über den Absetzbetrag hinaus berücksichtigt.

Geldleistung: Alg II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die trotz intensiver Bemühungen keinen Arbeitsplatz finden können oder mit ihrer Erwerbstätigkeit ein nicht bedarfsdeckendes Einkommen erzielen, haben bei Hilfebedürftigkeit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Arbeitslosengeld II, das auch als ergänzende (aufstockende) Leistung zum Einkommen zu gewähren ist. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln vor allem durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolgt einen haushaltsbezogenen Ansatz. Das bedeutet, dass neben dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden nicht erwerbsfähigen Angehörigen bei Hilfebedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten. Erwerbsfähige Personen erhalten Arbeitslosengeld II, nicht erwerbsfähige Personen erhalten Sozialgeld. Beide Leistungen, die in ihren Grundbestandteilen einander entsprechen, werden monatlich im Voraus als pauschalierte Geldleistung erbracht und in der Regel für jeweils zwölf Monate bewilligt.

Bestandteile der Geldleistungen und Sozialversicherungsbeiträge

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und ihre Angehörigen erhalten Geldleistungen in Form von pauschalierten Regelbedarfen. Diese sichern den Lebensunterhalt. Aber das ist nicht alles. Das Arbeitslosengeld II enthält Zahlungen für Miete und Heizung. Zudem werden Beiträge und Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung übernommen. Hinzu kommen gegebenenfalls Mehrbedarfe, die für besondere Lebenslagen wie Alleinerziehung, Schwangerschaft oder Behinderung gewährt werden. Darüber hinaus sind einmalige Leistungen für abweichende Bedarfslagen wie Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes oder Erstbezug einer Wohnung möglich. Auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe können als Geldleistung erbracht werden.

Gemeinsame Einrichtungen

In einer gemeinsamen Einrichtung nehmen der kommunale Träger, also Kreis und kreisfreie Stadt, und die Agentur für Arbeit die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemeinsam wahr. Die Leistungen werden aus einer Hand erbracht.

Die Agenturen für Arbeit sind fachlich verantwortlich für folgende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende:

- arbeitsmarktbezogene Eingliederung (Beratung, Vermittlung, Förderung von Maßnahmen zur Aktivierung und Integration in Arbeit)
- Sicherung des Lebensunterhaltes (Alg II, Sozialgeld für Regelbedarfe und Mehrbedarfe) mit Ausnahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung, Erstausrüstung für Bekleidung und Wohnung und Bildungs- und Teilhabebedarfe
- Zahlung von Beiträgen und Zuschüssen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Die kommunalen Träger sind dabei fachlich verantwortlich für folgende Leistungen:

- Unterkunft und Heizung
- Kinderbetreuung
- Schuldner- und Suchtberatung
- psychosoziale Betreuung, soweit sie zur Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist
- Erstausrüstung für Bekleidung und Wohnung
- Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Geschütztes Vermögen

Grundsätzlich ist vorhandenes Vermögen für den eigenen Lebensunterhalt einzusetzen, bevor Arbeitslosengeld II beansprucht werden kann. Bis zu bestimmten Obergrenzen gibt es aber Freibeträge. Sie schützen vor allem die Rücklagen, die der Altersvorsorge dienen. Auch ist das Vermögen von Kindern durch einen eigenen Freibetrag geschützt. Außerdem ist u. a. ein angemessener Hausrat, ein angemessenes Kraftfahrzeug, ein selbstgenutztes Hausgrundstück nicht als Vermögen zu berücksichtigen.

>> Siehe Stichwort „Rücklagen für das Alter“

Ob Wertgegenstände als Vermögen berücksichtigt werden, hängt davon ab, ob deren Verwertung wirtschaftlich sinnvoll wäre. Würde der Verlust bei einem Verkauf mehr als 10% des Substanzwertes betragen, wäre das unwirtschaftlich. Vermögensgegenstände, die für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, bleiben unangetastet.

Grundfreibetrag

Für Vermögen jeder Art räumt der Gesetzgeber einen Grundfreibetrag von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr ein. Für jeden volljährigen Leistungsberechtigten und seinen Partner gilt ein Freibetrag von mindestens 3.100 Euro und maximal jeweils 9.750 Euro, 9.900 Euro oder 10.050 Euro (je nach Alter).

Grundfreibetrag für Kinder

Für Minderjährige gilt ein Freibetrag von 3.100 Euro. Damit bleiben im Regelfall auch Ausbildungsversicherungen geschützt. Darüber hinausgehendes Vermögen müssen die Kinder nur verwenden, um ihren eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, nicht aber den ihrer Eltern. Hinzu kommt ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen.

Freibetrag für notwendige Anschaffungen

Jedem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft steht ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen zu. Er beträgt 750 Euro. Eine Familie aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern kommt so auf einen Freibetrag von insgesamt 3.000 Euro für notwendige Anschaffungen.

Haushaltsgemeinschaft

Zur Haushaltsgemeinschaft eines Antragstellers gehören alle Personen (auch die, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören), mit denen er sich Wohnraum teilt und mit denen er gemeinsam wirtschaftet. Dazu zählen Verwandte und verschwägerte Personen sowie die eigenen Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr vollendet haben oder ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Eine Haushaltsgemeinschaft kann aber auch aus mehreren Bedarfsgemeinschaften bestehen. Nicht zur Haushaltsgemeinschaft gehören Untermieter. Die Grundsicherungsträger legen bei der Berechnung der Geldleistung eine anteilige Miete zugrunde (Kosten der Unterkunft durch Zahl der Haushaltsgemeinschaftsmitglieder). Außerdem gehen sie davon aus, dass Verwandte in einer Haushaltsgemeinschaft sich gegenseitig unterstützen. Das bedeutet, dass ihr Einkommen bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II berücksichtigt wird, soweit sie leistungsfähig sind. Allerdings gelten bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit besondere Maßgaben.

Ein Angehöriger kann einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Haushaltsgemeinschaft nur unterstützen, wenn er selbst über ausreichend Mittel verfügt. Deshalb errechnen die Jobcenter zunächst, wie viel finanzielle Hilfe dieses Haushaltsmitglied leisten kann. Für das Vermögen eines Haushaltsmitglieds gelten die gleichen Freibeträge wie für den Hilfebedürftigen selbst.

Hilfebedürftigkeit

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend

- aus eigenen Kräften und Mitteln,
- vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
- und nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Jobcenter

Die gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger führen die Bezeichnung Jobcenter.

Kinderzuschlag

Den Kinderzuschlag können Eltern nur bekommen, wenn sie genug für sich selbst verdienen, aber das Einkommen nicht oder nur knapp für ihre gesamte Familie reicht. Wenn die Wohnkosten besonders hoch sind oder mehrere Kinder im Haushalt wohnen, kann auch bis in mittlere Einkommensbereiche hinein ein reduzierter Kinderzuschlag bezogen werden.

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich bis zu 185 Euro je Kind. Das Einkommen und Vermögen der Eltern und des Kindes werden auf den Kinderzuschlag teilweise angerechnet und reduzieren die Höhe des Kinderzuschlags.

Der Kinderzuschlag wird für 6 Monate bewilligt. Ändern sich in diesen 6 Monaten das Einkommen oder die Wohnkosten, hat dies keinen Einfluss auf den Kinderzuschlag

Erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag

Wer keine Leistungen nach dem SGB II erhält und auch aktuell nicht beantragt hat, kann stattdessen Kinderzuschlag bekommen. Voraussetzung für den erweiterten Zugang zum Kinderzuschlag ist, dass mit Erwerbseinkommen, Kinderzuschlag und gegebenenfalls Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um den Bedarf der Familie zu decken.

Mehrbedarf

Schwangere und Alleinerziehende haben einen Anspruch auf so genannte Mehrbedarfe zusätzlich zum maßgebenden Regelbedarf. Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche erhalten 17 Prozent zusätzlich zum maßgebenden Regelbedarf bis zur Entbindung. Bei Alleinerziehenden ist die Höhe der zusätzlichen Leistungen abhängig vom Alter und von der Anzahl der Kinder. Ihnen wird maximal ein Mehrbedarfszuschlag von 60 Prozent

des maßgebenden Regelbedarfs gezahlt. Mehrbedarfszuschläge gibt es auch für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, oder bei einem medizinischen Bedarf an kostenaufwändiger Ernährung. Nicht erwerbsfähige Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres erhalten einen Mehrbedarf von 17 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs, wenn sie einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G haben. Auch bei einer dezentralen Warmwassererzeugung (z. B. über eine Gastherme oder einen Durchlauferhitzer) besteht Anspruch auf einen Mehrbedarf.

Miete und Heizung

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernehmen die angemessenen Aufwendungen für Miete und Heizung für die gesamte Bedarfsgemeinschaft. Dazu gehören auch die üblichen Betriebskosten (z. B. Grundsteuer, Gebäudeversicherungen, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Kaltwasser) und die Warmwasserversorgung, sofern sie Bestandteil der Miete ist. Bei dezentraler Warmwassererzeugung (z. B. über eine Gastherme oder einen Durchlauferhitzer) besteht Anspruch auf einen Mehrbedarf zusätzlich zum maßgebenden Regelbedarf. Auch Betriebs- und/oder Heizkostennachzahlungen werden berücksichtigt. Im Falle von Betriebs- und/oder Heizkostenguthaben mindern sich die Aufwendungen entsprechend.

Um Mietschulden zu begleichen, können Leistungsberechtigte ein Darlehen erhalten, wenn sonst der Verlust der Wohnung droht. Sofern Mietrückstände oder Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen und die zweckentsprechende Verwendung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist, soll die Miete direkt an den Vermieter oder den Energieversorger gezahlt werden.

Für die Übernahme der Kosten besteht eine grundsätzliche Bedingung: Der Wohnraum muss angemessen sein. Was die Jobcenter als angemessen einstufen, ist regional unterschiedlich. In der Regel gelten 45 bis 50 m² für eine Person, 60 m² bzw. zwei Zimmer für zwei Personen, 75 m² bzw. drei Zimmer für drei Personen und 85 bis 90 m² beziehungsweise vier Zimmer für vier Personen als angemessen. Neben der Wohnfläche werden darüber hinaus das örtliche Mietniveau und die Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes berücksichtigt.

Ist die Miete im Einzelfall unangemessen hoch, sind Arbeitslosengeld II-Empfänger verpflichtet, in der Regel innerhalb von sechs Monaten die Kosten z. B. durch Untervermietung zu senken. In seltenen Fällen müssen Leistungsberechtigte umziehen. Die Kosten des Umzugs und die Mietkaution werden erstattet, wenn der Umzug vom Jobcenter veranlasst wird. Verstreicht die Frist, entscheidet das Jobcenter, ob es nur noch den angemessenen Anteil der Kosten überweist.

Optionskommune >> siehe „Zugelassene kommunale Träger“

Pflichten

Wer hilfebedürftig ist, weil er keine Arbeit findet, kann mit der Unterstützung der Gemeinschaft rechnen. Das erfolgt sowohl durch Geldleistungen sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche wie auch Förderung mit Eingliederungsleistungen. Im Gegenzug muss er alles unternehmen, um seinen Lebensunterhalt wieder selbst zu verdienen. Das ist sozial gerecht.

Empfänger von Arbeitslosengeld II müssen zumutbaren Angeboten der Jobcenter nachkommen, das heißt zum Beispiel an einer Maßnahme teilnehmen aber auch ein zumutbares Job-Angebot annehmen.

Qualifizierung und Weiterbildung

Die Qualifikation entscheidet maßgeblich über Arbeitsmarkt- und Beschäftigungschancen. Und durch den digitalen Wandel am Arbeitsmarkt wird es noch wichtiger, berufliche Kompetenzen anzupassen oder zu erweitern, um am Arbeitsmarkt Schritt zu halten.

Das SGB II verfügt über ein breites und flexibles Förderinstrumentarium, um auf individuelle Herausforderungen reagieren und konkrete Unterstützung anbieten zu können. Mit dem am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Qualifizierungschancengesetz ist – auch für den Regelungsbereich des SGB II – insbesondere für Beschäftigte der Zugang zur Weiterbildungsförderung deutlich erweitert worden. Auch die Förderleistungen wurden verbessert.

Anpassungsfähigkeit und der Wille, Neues zu erlernen, sind dabei Grundvoraussetzungen für eine Förderung.

Pkw

Arbeitsuchende sollen flexibel bleiben. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen daher ein angemessenes Auto besitzen. Je nach Alter und Schätzwert entscheidet der Leistungssachbearbeiter im Jobcenter, welches Auto angemessen ist. Bis zu einem Richtwert von 7.500 Euro Verkaufswert abzgl. Kreditverbindlichkeiten wird hierbei regelmäßig davon ausgegangen, dass das Auto angemessen ist. Auch die Partnerin oder der Partner dürfen ein Auto besitzen, wenn sie erwerbsfähig sind.

Potenzialanalyse

Eine Potenzialanalyse ist eine umfassende Bestandsaufnahme aller persönlichen Eigenschaften einer oder eines Arbeitssuchenden, die positiven oder negativen Einfluss auf die Chancen bei der Jobsuche haben. Ein Berater ermittelt gemeinsam mit dem oder der Arbeitssuchenden, wo die persönlichen Stärken und Schwächen und wo die Probleme liegen. Dabei werden neben der beruflichen Qualifikation auch außerberufliche Merkmale geprüft, welche die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme entscheidend mitbestimmen. Dazu gehören unter anderem Gesundheitszustand, Motivation, Auftreten, Mobilität und familiäre Bindungen. Das Ergebnis gibt Klarheit darüber, wie hoch das Risiko einer längeren Arbeitslosigkeit ist und mit welchen unterstützenden Maßnahmen der oder die Arbeitssuchende seine oder ihre Chancen verbessern kann und muss.

Regelbedarf

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenen Anteile sowie Bedarfe zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (das sog. sozio-kulturelle Existenzminimum). Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt, über dessen Verwendung der Leistungsberechtigte eigenverantwortlich entscheidet. Neben regelmäßig anfallenden Bedarfen u. a. für Lebensmittel sind auch unregelmäßig anfallende Bedarfe für Bekleidung aus dem Regelbedarf zu decken. Die Höhe der maßgebenden Regelbedarfe ist der Tabelle auf Seite 84 zu entnehmen.

Rückgriff gegenüber Verwandten

Einen Unterhaltsrückgriff gegenüber Eltern und Kindern gibt es in der Grundsicherung für Arbeitsuchende grundsätzlich nicht. Das heißt:

Eltern werden vom Träger der Grundsicherung wegen der Zahlung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld an ihre volljährigen Kinder nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen. Ausnahmen gelten aber

- für Unterhaltsansprüche minderjähriger Hilfebedürftiger und von Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegenüber ihren Eltern sowie dann,
- wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte den Unterhaltsanspruch selbst geltend macht.

Volljährige Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld II erhalten, werden nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen.

Ein Unterhaltsrückgriff ist im Übrigen grundsätzlich möglich

- gegenüber dem von der oder dem Leistungsberechtigten geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten,
- wegen des Unterhaltsanspruchs der Mutter aus Anlass der Geburt.

Rücklagen für das Alter

Die staatliche Rente, Betriebsrenten, die staatlich geförderte Altersvorsorge (Riester-Rente) und die Erträge daraus bleiben unangetastet. Weiteres Vermögen, das der Altersvorsorge dient und über das vor Erreichen des Rentenalters nicht verfügt werden kann, ist bis zu einer Höhe von 750 Euro je vollendetem Lebensjahr für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und seinen Partner anrechnungsfrei. Der maximale Freibetrag beträgt jeweils 48.750 Euro für Personen, die vor dem 1. Januar 1958 geboren sind. Bedingung ist aber, dass das Vermögen vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwertbar ist.

Leistungsminderungen

Wer eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung nicht aufnimmt, ohne hierfür einen wichtigen Grund zu haben, muss mit Minderungen des Arbeitslosengeldes II rechnen. Gleiches gilt, wer seiner Mitwirkungspflicht, an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen oder zu einem Meldetermin zu erscheinen, ohne wichtigen Grund nicht nachkommt.

Weigert sich ein/e Arbeitslosengeld II-Empfänger/in, eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder die in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Eigenbemühungen zu unternehmen und weist auf die vorherige Anhörung keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nach, wird das Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert.

Auch bei wiederholten Pflichtverletzungen ist die monatliche Minderung auf höchstens 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs beschränkt. Eine Leistungsminderung soll nicht erfolgen, wenn dies im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Eine Leistungsminderung soll grundsätzlich enden, sobald die Mitwirkungspflicht erfüllt oder der die ernsthafte und nachhaltige Bereitschaft gezeigt wird, zukünftig die geforderten Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Die Minderung darf ab diesem Zeitpunkt nicht länger als einen Monat aufrecht erhalten bleiben.

>> siehe Frage 39 „Welche Leistungsminderungen können den Leistungsbezieher bei Pflichtverletzungen treffen?“

Sozialer Arbeitsmarkt

Sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die bisher trotz vielfältiger Anstrengungen nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden konnten, können über § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gefördert werden. Ziel ist, betroffenen Menschen eine längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung zu ermöglichen und damit die Chancen auf soziale Teilhabe zu verbessern.

Zielgruppe sind Personen, die älter als 25 Jahre sind und die seit mindestens sechs Jahren innerhalb der vergangenen sieben Jahre Leistungen nach dem SGB II bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig erwerbstätig waren.

Arbeitgeber, die Personen aus der Zielgruppe sozialversicherungspflichtig beschäftigen, können für maximal fünf Jahre mit einem Lohnkostenzuschuss gefördert werden. Dies gilt für alle Arten von Arbeitgebern. In den ersten beiden Jahren wird ein Zuschuss von 100 Prozent des gesetzlichen Mindestlohns gezahlt; dieser sinkt ab dem dritten Jahr um zehn Prozentpunkte

jährlich. Ist der Arbeitgeber durch oder auf Grund eines Tarifvertrages oder einer kirchenrechtlichen Regelung verpflichtet einen höheren Lohn zu zahlen, wird dieser zur Bemessungsgrundlage des Lohnkostenzuschusses. Eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) flankiert die Förderung. Angemessene Zeiten einer erforderlichen Weiterbildung oder eines betrieblichen Praktikums bei einem anderen Arbeitgeber sind ebenfalls förderfähig.

Sozialgeld

Im Gegensatz zu Arbeitslosengeld II, welches Leistungsberechtigte erhalten, die erwerbsfähig sind, steht Sozialgeld Menschen zu, die nicht erwerbsfähig sind und in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem Erwerbsfähigen leben. Die Leistungen des Sozialgeldes entsprechen denen des Arbeitslosengeldes II.

Nicht Erwerbsfähige, die keiner Bedarfsgemeinschaft mit einem Erwerbsfähigen angehören, können Sozialhilfe nach dem SGB XII beantragen.

>> siehe Frage 46 „Was ist der Unterschied zwischen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld?“

Sozialversicherung

Mit dem Bezug von Arbeitslosengeld II besteht grundsätzlich Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung. Wer Sozialgeld bezieht, ist in der Regel in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung familienversichert.

Die Jobcenter zahlen die Beiträge unmittelbar an den Gesundheitsfonds.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind Bezieher von Arbeitslosengeld II, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder der privaten Krankenversicherung zuzuordnen sind.

Wer in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung nicht versicherungspflichtig ist, erhält einen Zuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung bzw. zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Der Zuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung wird von den Jobcentern unmittelbar an die Krankenkasse gezahlt, der zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung unmittelbar an das Versicherungsunternehmen.

Tritt Hilfebedürftigkeit allein aufgrund des Beitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung ein, übernehmen die Jobcenter auf Antrag den Beitrag in dem Umfang, der notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.

Zeiten der Arbeitslosigkeit bei Bezug von Arbeitslosengeld II werden in der Regel als sogenannte Anrechnungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Hierdurch werden Lücken in der Versicherungsbiografie vermieden und Ansprüche auf Leistungen bei Erwerbsminderung aufrechterhalten.

Zudem sind Leistungsbeziehende auf dem Weg zum Jobcenter oder zum Bewerbungsgespräch unfallversichert.

>> *Siehe Frage 63 „Ich bin selbstständig und privat versichert. Gibt es einen Zuschuss zur Krankenversicherung?“*

Umzug

Nur selten müssen Arbeitslosengeld II-Empfänger umziehen, weil die Wohnung nicht angemessen ist. Lässt es sich nicht vermeiden, haben sie bis zu sechs Monate Zeit. Die Kosten des Umzugs und die Mietkaution können bei vorheriger Zusicherung durch den örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Verstreicht die Frist von sechs Monaten, entscheidet das Jobcenter, ob es nur noch den angemessenen Anteil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung berücksichtigt.

>> siehe Frage 70 „Was muss ich bei einem Umzug beachten?“

Urlaub bei Arbeitslosengeld II-Bezug

Grundsätzlich gilt: Wer sich ohne Zustimmung seines persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs seines Wohnortes aufhält, hat keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II. Mit vorheriger Zustimmung ist jedoch eine Abwesenheit von drei Wochen im Jahr (insgesamt 21 Kalendertage) möglich. Die persönlichen Ansprechpartner prüfen, ob die Genehmigung der beruflichen Eingliederung entgegensteht.

>> siehe Frage 8 „Ich beziehe Arbeitslosengeld II. Kann ich in Urlaub fahren?“

Wohneigentum

Bei vier Familienmitgliedern gilt ein selbst bewohntes Haus bis zu 130 m² Wohnfläche oder eine Eigentumswohnung bis etwa 120 m² als angemessen. Für jeden weiteren Familienangehörigen erhöht sich die angemessene Wohnfläche um 20 m², bei weniger als vier Personen reduziert sich die angemessene Wohnfläche um jeweils 20 m², wobei zwischen Ein- und Zweifamilienhaushalten nicht weiter differenziert wird. Grundstücke dürfen in der Stadt in der Regel bis zirka 500 m², auf dem Land bis zirka

800 m² groß sein. Alle Angaben sind Richtwerte. Die Träger des Alg II beachten immer auch den Einzelfall. Immobilien und Grundstücke, deren Verkauf nur mit großem Verlust möglich wäre, darf der Antragsteller behalten. Beahlt ein Leistungsberechtigter Raten für Wohneigentum, übernimmt der Staat die Schuldzinsen in angemessenem Umfang sowie die Grundsteuer, öffentlichen Abgaben und Nebenkosten. Die Tilgungsraten selbst zahlt der Staat jedoch nicht.

Zumutbare Arbeit

Arbeit ist besser als „Stütze“. Wer eine zumutbare Arbeit, eine Ausbildung oder eine Eingliederungsmaßnahme ablehnt, muss mit Minderungen des Arbeitslosengeldes II rechnen. Was aber heißt „zumutbar“?

Leistungsberechtigte müssen jede Chance nutzen, ihren Lebensunterhalt oder wenigstens einen Teil davon wieder selbst zu verdienen. Arbeit ist grundsätzlich zumutbar, wenn der Leistungsberechtigte dazu geistig, seelisch und körperlich in der Lage ist. Niemand darf einen Job für den er oder sie geeignet ist ablehnen, weil er nicht der Ausbildung entspricht, der Arbeitsort weiter entfernt ist als der frühere oder weil die Bedingungen subjektiv ungünstig scheinen. Auch eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgelts ist nicht von vornherein Grund zur Ablehnung. Nicht zumutbar ist eine Arbeit aber dann, wenn die Höhe der Entlohnung so gering ist, dass dies gegen entsprechende arbeitsrechtliche Regelungen oder die guten Sitten verstößt. Sittenwidrig ist ein Lohn, der mindestens 30 Prozent unter Tarif oder der ortsüblichen Entlohnung liegt.

Nicht zumutbar sind auch Tätigkeiten, die die Rückkehr in den früher ausgeübten Beruf wesentlich erschweren, die Pflege eines Angehörigen behindern oder die Erziehung eines Kindes gefährden. Nicht gefährdet ist die Erziehung von Kindern ab drei Jahren, die in einer Tageseinrichtung oder auf sonstige Weise betreut werden.

Wenn in der Region keine Beschäftigung zu finden ist, kann die Grundsicherungsstelle den Umzug nahelegen. Selbstverständlich berücksichtigen die Mitarbeiter die familiäre Situation. Junge alleinstehende Arbeitslose müssen mobiler sein als Arbeitslose mit Familie.

>> siehe Frage 37 „Muss ich jede Arbeit annehmen, die mir angeboten wird?“

Was ist zumutbar?“

Zugelassene kommunale Träger (Optionskommune)

Als Ausnahme zur gemeinsamen Einrichtung nehmen einzelne Kommunen die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende als zugelassener kommunaler Träger (Optionskommune) in alleiniger Verantwortung wahr. Die gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommunen) führen die Bezeichnung Jobcenter.

Fragen und Antworten

Allgemeines | Verfahren

1. Wer erbringt die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende?

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden vom örtlichen Jobcenter erbracht. Es ist Ansprechpartner für die Leistungsberechtigten, zahlt die Leistungen aus und erbringt die notwendigen Hilfen.

Im Jobcenter arbeiten in der Regel die örtliche Agentur für Arbeit und die Kommune zusammen, die beiden Behörden, die für die Leistungen letztlich verantwortlich sind. Die Arbeitsagenturen verantworten die Zahlungen der Regelbedarfe sowie eventuell erforderliche Mehrbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und die Eingliederungsleistungen. Den Kommunen obliegt die Verantwortung für die Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie besondere einmalige Leistungen wie die Erstausrüstung der Wohnung. Daneben sind sie verantwortlich für die Erbringung der zusätzlichen Bildungs- und Teilhabeleistungen (Bildungspaket) und flankierenden Eingliederungsleistungen.

Das Jobcenter zahlt die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form des Arbeitslosengeldes II (Regelbedarf sowie evtl. erforderliche Mehrbedarfe einschließlich der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung) grundsätzlich in einem monatlichen Gesamtbetrag aus.

Als Ausnahme zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nehmen einige Kreise bzw. kreisfreie Städte die Aufgaben in alleiniger kommunaler Verantwortung wahr (sog. zugelassene kommunale Träger).

2. Wer kümmert sich darum, dass ich in Arbeit vermittelt werde?

Die Arbeitsvermittlung ist Aufgabe des Jobcenters. Wenn die Bundesagentur für Arbeit besondere Dienststellen eingerichtet hat (z. B. die internationale Personalagentur ZAV) oder für einzelne Berufsgruppen zusätzliche Vermittlungsdienstleistungen agenturübergreifend angeboten werden (z. B. Fachvermittlung für das Hotel- und Gaststättengewerbe), können Sie sich auch an diese zur Vermittlung wenden.

Die Ausbildungsvermittlung für hilfebedürftige Jugendliche ist eine Pflichtleistung der Jobcenter. Das Jobcenter kann aber die örtliche Arbeitsagentur mit deren Zustimmung mit der Ausbildungsvermittlung beauftragen.

>> § 16 SGB II und § 22 Absatz 4 SGB III

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat nachfolgende Kommunen zur alleinigen Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen. Sie nehmen in diesem Rahmen Aufgaben anstelle der Bundesagentur für Arbeit eigenverantwortlich wahr. Zum Stand 1. Juli 2019 sind 104 Kommunen zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen:

Baden-Württemberg

Landkreis Biberach
Bodenseekreis
Enzkreis
Landkreis Ludwigsburg
Ortenaukreis
Ostalbkreis
Stadt Pforzheim
Landkreis Ravensburg
Landeshauptstadt Stuttgart
Landkreis Tuttlingen
Landkreis Waldshut

Bayern

Landkreis Ansbach
Stadt Erlangen
Landkreis Günzburg
Stadt Ingolstadt
Stadt Kaufbeuren
Landkreis Miesbach
Landkreis München
Landkreis Oberallgäu
Stadt Schweinfurt
Landkreis Würzburg

Brandenburg

Landkreis Havelland
Landkreis Oberhavel
Landkreis Oder-Spree
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Landkreis Spree-Neiße
Landkreis Uckermark

Hessen

Kreis Bergstraße
Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landkreis Fulda
Kreis Groß-Gerau
Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Hochtaunuskreis
Lahn-Dill-Kreis
Main-Kinzig-Kreis
Main-Taunus-Kreis

Landkreis Marburg-Biedenkopf
Odenwaldkreis
Kreis Offenbach
Stadt Offenbach am Main
Rheingau-Taunus-Kreis
Vogelsbergkreis
Landeshauptstadt Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern

Landkreis Vorpommern-Rügen

Niedersachsen

Landkreis Ammerland
Landkreis Aurich
Landkreis Emsland
Landkreis Friesland
Landkreis Göttingen
Landkreis Grafschaft Bentheim
Landkreis Leer
Landkreis Oldenburg
Landkreis Osnabrück
Landkreis Osterholz
Landkreis Peine
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landkreis Schaumburg
Landkreis Heidekreis
Landkreis Verden
Landkreis Wittmund

Nordrhein-Westfalen

Kreis Borken
Kreis Coesfeld
Kreis Düren
Ennepe-Ruhr-Kreis
Stadt Essen
Kreis Gütersloh
Stadt Hamm
Hochsauerlandkreis
Kreis Kleve
Kreis Lippe
Kreis Minden-Lübbecke
Stadt Mülheim a. d. Ruhr
Stadt Münster

Kreis Recklinghausen
Kreis Steinfurt
Stadt Solingen
Kreis Warendorf
Stadt Wuppertal

Rheinland-Pfalz

Landkreis Kusel
Landkreis Mainz-Bingen
Landkreis Mayen-Koblenz
Landkreis Südwestpfalz
Landkreis Vulkaneifel

Saarland

Landkreis Saarlouis
Saarpfalz-Kreis
Landkreis St. Wendel

Sachsen

Landkreis Bautzen
Erzgebirgskreis
Landkreis Görlitz
Landkreis Leipzig
Landkreis Meißen

Sachsen-Anhalt

Altmarkkreis Salzwedel
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Burgenlandkreis
Landkreis Harz
Saalekreis
Salzlandkreis

Schleswig-Holstein

Kreis Nordfriesland
Kreis Schleswig-Flensburg

Thüringen

Landkreis Greiz
Landkreis Eichsfeld
Stadt Jena
Landkreis Schmalkalden-Meinungen

3. Bekomme ich Arbeitslosengeld II, wenn mein Arbeitslosengeld nicht zum Lebensunterhalt reicht?

Ja, wenn Sie trotz Anspruches auf das Arbeitslosengeld noch hilfebedürftig sind – in diesem Fall können Sie ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als aufstockendes Arbeitslosengeld II beantragen.

>> § 9 SGB II

4. Was passiert, wenn das Arbeitslosengeld endet?

Wenn Ihr Anspruch auf das Arbeitslosengeld ausläuft, ohne dass Sie eine neue Arbeit gefunden haben, erhalten Sie, wenn Sie hilfebedürftig sind, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, das Arbeitslosengeld II.

5. Muss ich regelmäßig einen neuen Antrag stellen?

Mit Ablauf eines jeden Bewilligungszeitraumes müssen Sie die Leistungen erneut beantragen.

Das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld wird regelmäßig für zwölf Monate bewilligt. Ausnahmsweise können die Leistungen auch für kürzere Zeiträume, in der Regel für sechs Monate, bewilligt werden. Das ist der Fall

- bei vorläufigen Leistungsbewilligungen (z. B. bei schwankendem Arbeitslohn), oder
- wenn die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung unangemessen hoch sind.

>> § 41 SGB II

6. Mein Antrag wurde abgelehnt. Kann ich Widerspruch einlegen?

Ja, gegen den Bescheid ist Widerspruch möglich. Wo und innerhalb welcher Frist steht auf Ihrem Bescheid. Im Falle einer Zurückweisung des Widerspruchs können Sie vor dem Sozialgericht klagen.

>> §§ 83 ff. Sozialgerichtsgesetz

7. Habe ich Anspruch darauf, dass mein minderjähriges Kind betreut wird?

Einen Anspruch haben Sie nicht. Ihr persönlicher Ansprechpartner kann Ihnen aber bei der Suche nach einer Betreuung für Ihr Kind helfen. Die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf einwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird.

>> § 10 SGB II

8. Ich beziehe Arbeitslosengeld II. Kann ich in Urlaub fahren?

Grundsätzlich gilt: Wer sich ohne Zustimmung seines persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs seines Wohnortes aufhält, hat keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II.

Mit vorheriger Zustimmung ist jedoch eine Ortsabwesenheit von drei Wochen im Jahr möglich. Die persönlichen Ansprechpartner prüfen, ob die Genehmigung der beruflichen Eingliederung entgegensteht oder ob Leistungsmissbrauch droht.

Zusätzlich zu den drei Wochen kann der persönliche Ansprechpartner in Einzelfällen einer Ortsabwesenheit für drei weitere Wochen zustimmen. In diesen Fällen wird Arbeitslosengeld II aber nur in den ersten drei Wochen der Abwesenheit gezahlt.

Auch eine längere Abwesenheit ist mit Genehmigung möglich: Wer bis zu sechs Wochen abwesend ist, bekommt aber nur für die ersten drei Wochen der Abwesenheit Arbeitslosengeld II. Wer länger als sechs Wochen weg sein will, muss in dieser Zeit auf sein Arbeitslosengeld II verzichten. Bitte beachten Sie: Der Wegfall des Arbeitslosengeldes II beinhaltet nicht nur die Regelleistung, sondern auch die Kosten der Unterkunft und kann sich unter bestimmten Umständen auch auf Ihren Krankenversicherungsstatus auswirken.

Wer von der Möglichkeit des „Leistungsbezugs unter den erleichterten Voraussetzungen“ Gebrauch macht, (Siehe Frage 5: Muss ich alle sechs Monate einen neuen Antrag stellen?) kann von seinem persönlichen Ansprechpartner eine Abwesenheit von bis zu 17 Wochen im Kalenderjahr mit Leistungsfortzahlung genehmigt bekommen.

Wer wegen eines Vorstellungs-, Beratungs- oder sonstigen Termins zur Arbeitsuche im Inland verreisen muss, bekommt das Arbeitslosengeld II natürlich weiter gezahlt.

>> § 7 Absatz 4a SGB II

9. Kann ich als Auszubildender Arbeitslosengeld II bekommen?

Grundsätzlich sind Sie als Auszubildender leistungsberechtigt, wenn Sie tatsächlich BAföG erhalten oder die BAföG-Stelle noch nicht über Ihren BAföG-Antrag entschieden hat. Allerdings haben Studierende außerhalb des Elternhaushalts und internatsmäßig untergebrachte Personen in einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

In bestimmten Lebenssituationen können aber dennoch ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für ansonsten von Leistungen ausgeschlossene Personen (z. B. Studierende außerhalb des Elternhaushalts) erbracht werden, wenn die Studierenden die Bedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen decken können. In diesen Fällen sind z. B. ergänzende Leistungen bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, bei aus gesundheitlichen Gründen erforderlicher kostenaufwändiger Ernährung sowie für unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe möglich. Zudem können einmalige Leistungen zur Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt in Betracht kommen. Diese Leistungen sind beim Jobcenter zu beantragen. In besonderen Härtefällen können Auszubildenden, die ansonsten keinen Leistungsanspruch haben, Leistungen als Darlehen gewährt werden.

>> sowie § 27 Absatz 2 und 3 SGB II

10. Haben Menschen, die in stationären Einrichtungen oder in Haftanstalten untergebracht sind, Anspruch auf Arbeitslosengeld II?

Nein, wer in stationären Einrichtungen untergebracht ist, ist vom Leistungsbezug nach dem SGB II grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch für die besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach § 42a SGB XII, da das neue Eingliederungsrecht ab dem Jahr 2020 den Begriff der stationären Einrichtung nicht mehr führt. Ausnahmen gelten aber für Personen, die voraussichtlich für weniger als 6 Monate in einem Krankenhaus oder in einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation untergebracht sind sowie für Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens 15 Stunden die Woche erwerbstätig sind.

>> § 7 Absatz 4 SGB II

11. Wer ist für Obdachlose zuständig?

Ist bei einem Obdachlosen ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht feststellbar, da nicht vorhanden, wird die Zuständigkeit im Zweifel am tatsächlichen Aufenthaltsort bestimmt. Denn auch Obdachlose sollen die Möglichkeit haben, sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, ihre persönliche Situation zu stabilisieren und letztlich auch wieder sesshaft zu werden. Es soll vermieden werden, dass Menschen allein auf Grund ihrer atypischen Lebensgewohnheiten von einer Förderung ausgeschlossen werden.

>> § 36 SGB II

12. Wie können die Jobcenter meine Angaben überprüfen?

Im Wege eines automatisierten Datenabgleichs werden die Daten aller Leistungsberechtigten quartalsweise daraufhin abgeglichen, ob parallel zum Leistungsbezug andere Einkünfte, z. B. Zinseinkünfte, Renten und Arbeitslosengeld bezogen werden. Außerdem werden im Monatsrhythmus Datenabgleiche im Hinblick auf Einkünfte aus sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigungen durchgeführt.

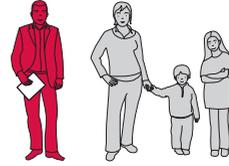
Die Jobcenter können anlassbezogen unter anderem Ihre Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt übermitteln, um den Kfz-Halter zu ermitteln. So kann z. B. die Angemessenheit des genutzten Kraftfahrzeuges beurteilt werden. Weiter werden Überprüfungen von Meldedaten ermöglicht. Dies kann u. a. wichtig sein zur Beurteilung der Frage des ständigen Wohnsitzes des Leistungsbeziehers und seiner Bedarfsgemeinschaft. Auch können im Einzelfall Anfragen nach weiteren als den angegebenen Konten an das Bundeszentralamt für Steuern gerichtet werden. Das ist für eine korrekte Vermögensermittlung von Bedeutung. Dritte (z. B. Banken, Versicherungen, Arbeitgeber) sind gegenüber dem Jobcenter zur Auskunft verpflichtet.

Alle Jobcenter sollen außerdem einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten. Dieser kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Auskünfte jeder Art einholen, sich vor Ort einen Eindruck von der Situation verschaffen, Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen.

>> z.B.: §§ 6, 52, 52a und 56ff. SGB II

Bedarfsgemeinschaften

- **Erwachsene/r Antragsteller/in**
- **Partner/in / Ehegatten / Lebenspartner**
- **Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres**



Zur Bedarfsgemeinschaft gehören in der Regel (Ehe-) Partner und ihre unverheirateten Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit den Eltern unter einem Dach wohnen.

- Der Bedarf dieser Gemeinschaft ermittelt sich aus
 - der Summe der Regelbedarfe der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
 - plus eventueller Mehrbedarfe,
 - plus Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,
 - plus Bedarfe für Bildung und Teilhabe.
 Dabei wird das Einkommen und Vermögen des Antragstellers sowie das der Partnerin oder des Partners berücksichtigt, soweit es die Freibeträge übersteigt. Das Einkommen und Vermögen der Kinder wird nur für ihren eigenen Bedarf, jedoch nicht für den Bedarf der Eltern berücksichtigt.
- Bei den unverheirateten Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird jedoch bei der Feststellung des Bedarfs neben dem eigenen Einkommen und Vermögen auch das der Eltern berücksichtigt. Ausnahme: Das Kind ist schwanger oder erzieht selbst ein Kind unter sechs Jahren.
- Die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die gesamte Bedarfsgemeinschaft übernommen.

Dabei werden die Leistungsansprüche auch innerhalb der Bedarfsgemeinschaft jeweils individuell berechnet.

13. Ich habe Alg II beantragt, meine Frau ist nicht berufstätig. Muss sie sich auch um Arbeit kümmern, wenn ich Alg II bekomme?

Alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft müssen dazu beitragen, die Hilfebedürftigkeit zu beenden, Ihre Frau ist also verpflichtet, sich ebenfalls um Arbeit zu bemühen, wenn Sie – und damit auch Ihre Frau – Arbeitslosengeld II bekommen. Sie muss jedes zumutbare Job-Angebot annehmen. Einen eigenen Antrag auf Arbeitslosengeld II muss Ihre Frau aber nicht stellen, denn als Antragsteller vertreten Sie die gesamte Bedarfsgemeinschaft.

>> § 2 SGB II

14. Meine 16-jährige im Haushalt lebende Tochter geht noch zur Schule. Erhält sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld?

Wenn Sie selbst oder Ihre Partnerin/Ihr Partner Arbeitslosengeld II erhalten und Ihre Tochter bei Ihnen wohnt und hilfebedürftig ist, kann Sie Arbeitslosengeld II erhalten. Denn Kinder ab dem 15. Geburtstag gelten in der Regel als „erwerbsfähig“, auch wenn sie noch zur Schule gehen.

>> § 7 SGB II

15. Ich wohne bei meinen Eltern und erhalte eine Ausbildungsvergütung. Hat das Einfluss auf den Anspruch meiner Eltern auf Arbeitslosengeld II?

In der Regel nicht. Die Ausbildungsvergütung wird erst einmal nur auf Ihren eigenen Bedarf angerechnet.

Wenn Ihre Einnahmen niedriger sind als Ihr gesetzlicher Bedarf (Regelbedarf plus anteilige Aufwendungen für Unterkunft und Heizung plus ggf. Mehrbedarfe) und Sie noch zuhause wohnen, können Sie ergänzendes Arbeitslosengeld II beantragen. Wenn Sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden Sie mit Ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft.

Sofern Ihre Einnahmen Ihren eigenen Bedarf übersteigen, kann maximal der Teil des Kindergeldes auf das Arbeitslosengeld II Ihrer Eltern angerechnet werden, der nicht zur Sicherung Ihres eigenen Bedarfs erforderlich ist. Wenn Sie das 25. Lebensjahr vollendet haben, bilden Sie mit Ihren Eltern eine Haushaltsgemeinschaft. In diesem Fall wird Ihre Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung besonderer Maßgaben geprüft (siehe Grafik Unterstützung in der Haushaltsgemeinschaft).

>> *Haushaltsgemeinschaft*

16. Was gilt für Jugendliche unter 25 Jahren, die noch im Haushalt der Eltern wohnen?

Volljährige Arbeitslosengeld II-Bezieher unter 25 Jahren bilden mit ihren Eltern und jüngeren Geschwistern eine Bedarfsgemeinschaft. Daraus folgt, dass für die Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes II der maßgebende Regelbedarf einschließlich der anteiligen angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in der gemeinsamen Wohnung mit den Eltern und Geschwistern in Ansatz gebracht werden.

**17. Meine 24-jährige, berufstätige Tochter wohnt bei mir.
Wird bei der Berechnung meines Arbeitslosengeldes II
ihr Einkommen und Vermögen berücksichtigt?**

Das kommt auf die Höhe des Einkommens Ihrer Tochter an.

Kann Ihre Tochter ihren eigenen Bedarf (Regelbedarf und anteilige Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie ggf. Mehrbedarfe) auch unter Berücksichtigung von Absetzbeträgen aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen decken, wird das Einkommen Ihrer Tochter grundsätzlich nicht mehr bei Ihrem Arbeitslosengeld II berücksichtigt. Nur das für Ihre Tochter bestimmte Kindergeld wird auf Ihre Leistungen angerechnet, soweit das Kindergeld zur Deckung des Bedarfs Ihrer Tochter nicht benötigt wird.

Verdient Ihre Tochter aber so wenig, dass Sie beide weiterhin auf (ergänzendes) Arbeitslosengeld II angewiesen sind (das geht bis zu dem 25. Geburtstag Ihrer Tochter), wird ihr Einkommen aus Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung von Freibeträgen und der zur Berufsausübung notwendigen Aufwendungen lediglich bei ihr berücksichtigt. Sie erhalten dann Arbeitslosengeld II ohne Berücksichtigung von Einkommen Ihrer Tochter.

Aus dem Bewilligungsbescheid können Sie dann sehen, wie hoch die auf die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entfallenden Leistungen sind. Dabei werden Sie erkennen, dass das Einkommen Ihrer Tochter aufgrund der Freibeträge zu einem höheren Haushaltseinkommen und damit zu einer Besserstellung führt.

>> *Haushaltsgemeinschaft*

Haushaltsgemeinschaft

- Antragsteller Bedarfsgemeinschaft
- Erwachsene Kinder
ab dem 25. Lebensjahr
- Andere Verwandte
(z. B. Eltern, Geschwister)
- verschwägte Personen
wenn die genannten Personen mit dem
Antragsteller gemeinsam wirtschaften



Die Kosten der Unterkunft werden durch die Haushaltsgemeinschaftsmitglieder geteilt. Der Antragsteller bekommt nur den auf ihn und die Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft entfallenden Anteil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erstattet.

- **Verwandte und verschwägte Personen (mit denen man keine Bedarfsgemeinschaft bilden kann):**

Es wird vermutet, dass sie finanzielle Unterstützung leisten, wenn dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Dabei gelten aber im Verhältnis zu Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft wesentlich höhere Selbstbehalte. Die Vermutung kann durch Erklärung widerlegt werden.

- **Andere Mitbewohner:**

Das Einkommen und Vermögen anderer Mitbewohner (Freunde, Bekannte) wird nicht berücksichtigt.

Unterstützung in der Haushaltsgemeinschaft

- **Zwei-Personen-Haushalt**
(ein Arbeitslosengeld II-Empfänger,
eine erwerbstätige Verwandte),
Miete + Heizung 450 Euro



Zwei Geschwister wohnen zusammen in einer Wohnung. Die Miete (einschließlich Heizkosten und Kaltwasser etc.) beträgt 450 Euro. Der Bruder bezieht Arbeitslosengeld II. Die Schwester verdient zirka 2.000 Euro brutto.

Unter Abzug der Steuern (Lohnsteuerklasse I) und der Beiträge zu Pflichtversicherungen, verschiedenen angemessenen Versicherungen und Werbungskosten sind dies etwa **1.400 Euro netto**. Die vermutete Unterstützungsleistung der Schwester wird wie folgt berechnet:

Einkommen der Schwester (netto)	1.400,00€
Eigenbedarf der Schwester	
Doppelter Regelbedarf (gem. SGB II)	- 864,00€
Unterkunft und Heizung (anteilig)	- 225,00€
Freibetrag bei Erwerbseinkommen	- 300,00€
Restbetrag	+ 11,00€
Unterstützungsbetrag (50%)	5,50€

Es wird – widerlegbar – vermutet, dass die Schwester mit diesem Betrag ihren Bruder unterstützt. Um diesen Betrag wird das Arbeitslosengeld II des Bruders vermindert. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden: Wenn der Bruder nachweist, dass er von seiner Schwester nicht unterstützt wird, findet eine Anrechnung nicht statt.

18. Wird das Einkommen meines Ehepartners auf mein Arbeitslosengeld II angerechnet?

Ja, denn Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind als bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen ausgestaltet, die erst gezahlt werden, wenn der Lebensunterhalt nicht auf andere Weise gesichert werden kann. Daher werden das eigene Einkommen und das des Partners bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt. Allerdings werden vom Einkommen vorab verschiedene Beträge von der Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II freigelassen. Damit wird sichergestellt, dass diejenigen, die Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, mehr finanzielle Mittel zur Verfügung haben, als Personen, die allein durch Arbeitslosengeld II ihren Lebensunterhalt decken.

>> § 9 Absatz 2 SGB II

19. Ich lebe mit meiner Partnerin/meinem Partner ohne Trauschein zusammen. Wird ihr/sein Einkommen auf mein Arbeitslosengeld II angerechnet?

Ja, wenn Sie mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin in einem gemeinsamen Haushalt zusammen wohnen und

- länger als ein Jahr zusammenleben oder
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben oder
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen,

wird von Gesetzes wegen vermutet, dass sie eine Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft bilden.

Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Partnerschaft zwischen Mann und Frau oder eines gleichgeschlechtlichen Paares handelt.

Diese gesetzliche Vermutung kann im Einzelfall von Ihnen durch Vorlage entsprechender Nachweise widerlegt werden. Eine bloße Behauptung, dass die Partnerschaft nicht auf Dauer angelegt ist und beide in Notfällen nicht füreinander eintreten und kein wechselseitiger Wille besteht, Verantwortung für einander zu tragen, reicht nicht aus. Was ein angemessener und ausreichender Nachweis ist, muss immer im Einzelfall geprüft werden.

>> § 7 Absatz 3 Nummer 3c und § 9 Absatz 2 SGB II

20. Ich lebe mit einer Partnerin und ihren Kindern aus erster Ehe zusammen. Muss ich auch für diese Kinder aufkommen, wenn meine Partnerin Arbeitslosengeld II beantragt?

Ja. Bei der Festsetzung der Leistung für eine Bedarfsgemeinschaft mit Kindern wird auch das Einkommen und Vermögen des Partners berücksichtigt, auch wenn die Kinder nicht dessen leibliche Kinder sind. Diese Einkommensanrechnung stellt sicher, dass verheiratete Partner gegenüber unverheirateten Partnern nicht schlechter gestellt werden.

>> § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II

21. Meine Eltern bekommen Arbeitslosengeld II. Muss ich für sie aufkommen?

Ob Sie Ihren Eltern Unterhalt zahlen müssen, richtet sich grundsätzlich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Jobcenter ziehen Sie nicht zu Unterhaltszahlungen für Ihre Eltern heran, es sei denn, Ihre Eltern haben den Unterhaltsanspruch gegen Sie bereits geltend gemacht.

>> Frage 15 „Ich wohne bei meinen Eltern und erhalte Lehrgeld. Hat das Einfluss auf den Anspruch meiner Eltern auf Arbeitslosengeld II?“

>> § 33 SGB II

Einkommen | Vermögen

22. Sollte ich wenigstens eine geringfügige Beschäftigung ausüben, wenn ich Arbeitslosengeld II beziehe?

Ja, schließlich sollen Sie als erwerbsfähige leistungsberechtigte Person alle Möglichkeiten ausschöpfen, die Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beenden. Hierbei sind die Regelungen zur Berücksichtigung von Erwerbseinkommen in der Grundversicherung für Arbeitsuchende so ausgestaltet, dass sie einen Anreiz zur Arbeitsaufnahme und Deckung des Bedarfs aus eigenem Einkommen setzen.

23. Wie wird das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit auf das Arbeitslosengeld II angerechnet?

Grundsätzlich gilt: Die ersten 100 Euro sind immer anrechnungsfrei (Absetzbetrag).

Außerdem wird für Erwerbstätige ein Freibetrag bei Erwerbstätigkeit abgesetzt. Über 100 Euro monatlich hinausgehendes Bruttoeinkommen bis 1.000 Euro monatlich ist zu 20 Prozent anrechnungsfrei. Weiteres Bruttoeinkommen bis 1.200 Euro monatlich wird noch zu 10 Prozent anrechnungsfrei gestellt. Für Beschäftigte mit Kindern beträgt die Grenze 1.500 Euro.

Daraus ergeben sich zum Beispiel folgende Freibeträge:

Bruttoverdienst	anrechnungsfreier Betrag
100 Euro	100 Euro
200 Euro	120 Euro
400 Euro	160 Euro
800 Euro	240 Euro
1.000 Euro	280 Euro
1.200 Euro	300 Euro
1.500 Euro (mit Kind)	330 Euro

Zusätzlich können bei Erwerbseinkommen über 400 Euro nach § 11b Absatz 2 SGB II weitere Beträge abgesetzt werden, wenn die notwendigen Aufwendungen für die Erwerbstätigkeit 100 Euro übersteigen und nachgewiesen werden. Durch die Arbeitslosengeld II-Verordnung (Alg II-V) werden einige der Absetzbeträge, z. B. Fahrtkosten zur Arbeitsstätte pauschaliert.

Demnach sind vom Einkommen absetzbar:

- die auf das Einkommen entrichteten Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in voller Höhe,
- die Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen oder privaten Versicherungen (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen,
- die Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, die zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber nach Grund und Höhe angemessen sind (Pauschale von 30 Euro monatlich), geförderte Altersvorsorgebeiträge (Beiträge zur „Riester-Rente“) nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten sowie
- die nachgewiesenen mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben („Werbungskosten“). Höhere Ausgaben können auf Nachweis berücksichtigt werden. Zusätzlich sind die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel absetzbar. Beim eigenen Auto/Motorrad ist ein Betrag in Höhe von 0,20 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Verbindung absetzbar. Das gilt nicht, wenn Bus oder Bahn deutlich billiger sind.

>> § 11b SGB II

Anstieg des Haushaltseinkommens durch Erwerbseinkommen

Beispiel für Alg II-Empfänger/in mit eigenem Kfz, einfache Fahrstrecke zur Arbeit 10 km, 10 Arbeitstage im Monat.

Bruttoeinkommen in Euro	165	400	800
Nettoeinkommen (nach Steuern und Sozialabgaben)	165	400	635 ¹
Absetzbetrag	-100	-100	-100 ²
Freibetrag bei Erwerbstätigkeit	-13	-60	-140
Unterhaltsverpflichtung	0	0	0
Um diesen Betrag sinkt der Bedarf an Alg II (zu berücksichtigendes Einkommen)	52	240	395
Um so viel Euro steigt das Haushaltseinkommen	113	160	240

- 1) Beispiel für Lohnsteuerklasse I oder IV.
- 2) Wenn die tatsächlichen Ausgaben z.B. für Kfz- oder Werbungskosten den Grundfreibetrag von 100 Euro übersteigen, können diese Kosten bei Einkommen oberhalb von 400 Euro in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden.

24. Gelten die Freibeträge für alle Einkommensarten?

Nein, bei Einnahmen, die nicht aus Erwerbstätigkeit stammen (zum Beispiel Zinsen oder Renten), gilt der Absetzbetrag nicht. In diesen Fällen wird aber der Abzug von Versicherungsbeiträgen und Beiträgen zur Riester-Rente wie unter Frage 23 beschrieben vorgenommen.

Bei Bezug von BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe wird ein Absetzbetrag von 100 Euro für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung von diesen Einkommensarten abgezogen. Werden höhere Aufwendungen als 100 Euro nachgewiesen, werden diese berücksichtigt.

>> § 11b SGB II

25. Darf ich mein Auto behalten, wenn ich Arbeitslosengeld II beziehe?

Ein Auto oder Motorrad ist für viele Arbeitnehmer unverzichtbar, um ihren Arbeitsort zu erreichen. Daher wird ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht als Vermögen berücksichtigt. Zur Prüfung der Angemessenheit ziehen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter anderem die Größe der Bedarfsgemeinschaft heran, die Anzahl der Kfz in der Bedarfsgemeinschaft und den Zeitpunkt des Erwerbs.

Autos, deren Verkauf weniger als 7.500 Euro einbrächte, gelten von vornherein als angemessen.

>> § 12 Absatz 3 Nummer 2 SGB II

26. Gelten Unterhaltszahlungen, die ich bekomme, als Einkommen?

Ja, die Zahlungen werden als Einkommen angerechnet. Wenn minderjährige Kinder Unterhaltszahlungen eines Elternteils erhalten, werden diese aber nur bei dem Bedarf des Kindes berücksichtigt. Sofern aufgrund von Unterhaltszahlungen das Kindergeld nicht in vollem Umfang für die Bedarfsdeckung des Kindes eingesetzt werden muss, wird der übersteigende Betrag beim kindergeldberechtigten Elternteil als Einkommen anspruchsmindernd auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

>> §§ 7, 9 und 11 SGB II

27. Gilt Kindergeld als Einkommen?

Kindergeld gilt als Einkommen des Kindes und wird in die Berechnung seines Arbeitslosengeldes II bzw. Sozialgeldes einbezogen.

Deshalb bekommen die Kinder von Arbeitslosengeld II-Beziehern aber nicht weniger staatliche Leistungen. Die maßgebenden Regelbedarfe können der Tabelle auf Seite 82 entnommen werden.

Kindergeld für volljährige Kinder wird bei den Eltern nicht als Einkommen berücksichtigt, wenn das Kind nicht mehr im Haushalt lebt und das Geld nachweislich an das Kind weitergeleitet wird.

>> § 11 Absatz 1 SGB II, § 1 Absatz 1 Nummer 8 Alg II-V

28. Wird Pflegegeld für ein Pflegekind als Einkommen angerechnet?

Das Pflegegeld nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei Vollzeitpflege und bei Tagespflege gezahlt.

Die Vergütung der Pflegepersonen setzt sich bei der Vollzeitpflege aus dem Entgelt für tatsächliche Ausgaben für das Kind (Aufwendungsersatz) und einem angemessenen Betrag zur Anerkennung des erzieherischen Einsatzes zusammen. Der Teil des Pflegegeldes, der als Betrag zur Anerkennung des erzieherischen Einsatzes gezahlt wird, beläuft sich derzeit nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge auf 248 Euro pro Kind und Monat.

Der Aufwendungsersatz stellt kein zu berücksichtigendes Einkommen der Pflegeperson dar. Auch der Anerkennungsbetrag für den erzieherischen Einsatz ist für das erste und zweite Pflegekind nicht anzurechnen. Für das dritte Pflegekind sind 75 Prozent des Anerkennungsbetrags, für das vierte Pflegekind und weitere Pflegekinder ist der volle Anerkennungsbetrag zu berücksichtigen, wobei Absetzbeträge (z. B. für Werbungskosten und Versicherungsbeiträge) geltend gemacht werden können.

>> siehe Frage 23

Zudem zählt das Kindergeld, das die Pflegeeltern für das Pflegekind/die Pflegekinder bei der Vollzeitpflege erhalten, bei den Pflegeeltern als Einkommen. Da das Kindergeld bereits teilweise auf das Pflegegeld angerechnet wurde, ist die Berücksichtigung als Einkommen nur in dem noch verbleibenden Umfang vorzunehmen. Konkret bedeutet dies, dass als Einkommen berücksichtigt werden:

1. 102 Euro (für das erste Pflegekind, wenn das Pflegekind das älteste Kind der Pflegefamilie ist),
2. 153 Euro für das zweite Pflegekind,
3. 159 Euro für das dritte Pflegekind und
4. 184 Euro für das vierte Pflegekind und weitere Pflegekinder.

Leistungen nach dem SGB VIII für die **Tagespflege** sind als Einkommen aus selbständiger Arbeit zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass der Überschuss der Einnahmen über die notwendigen Ausgaben einer Tagespflegeperson als Einkommen berücksichtigt wird. Außerdem wird der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit abgezogen.

>> § 11a Absatz 3 SGB II und § 39 Absatz 6 SGB VIII

29. Wird meine Rente auf das Arbeitslosengeld II angerechnet?

Wenn Sie eine Altersrente beziehen, haben Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Das gilt auch, wenn Sie eine vorgezogene Altersrente bekommen. Reicht die Rente selbst für Ihren Lebensunterhalt nicht aus, können Sie Sozialhilfe beantragen.

Bei anderen Renten handelt es sich grundsätzlich um Einkommen, das auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird. Allerdings gibt es Ausnahmen: Die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz ist anrechnungsfrei. Ebenso wird die Rente oder Beihilfe, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz erbracht wird, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nicht angerechnet. Übersteigt die Rente den gesetzlichen Bedarf des Rentners, wird der übersteigende Teil beim Arbeitslosengeld II für den Partner oder die Kinder des Rentners berücksichtigt.

>> § 11 SGB II

30. Ich habe Anrecht auf eine Betriebsrente. Spielt das bei meinem Antrag auf Arbeitslosengeld II eine Rolle?

Betriebliche Altersversorgungen bleiben bei der Vermögensanrechnung außer Betracht, wenn sie ausschließlich arbeitgeberfinanziert sind und ein Zugriff auf diese vor Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschlossen ist (§ 2 BetrAVG). Bei betrieblichen Altersversorgungen, die mischfinanziert oder allein durch den Arbeitnehmer finanziert sind, muss für den arbeitnehmerfinanzierten Anteil im Einzelfall geprüft werden, ob er zu Geld gemacht werden kann. Dabei kommt es auf die konkrete Vertragsgestaltung (Bezugsrechte, Ansprüche, Beleihbarkeit) und den gewählten Durchführungsweg an (Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds). Zu beachten sind bei beiden Varianten jedoch die Verwertungsmöglichkeiten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§ 1b BetrAVG).

>> § 12 Absatz 1 SGB II

31. Welche Vermögensfreibeträge gelten jetzt?

Die Schongrenze für das Altersvorsorgevermögen außerhalb der Riester-Rente beträgt 750 Euro pro vollendetem Lebensjahr der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und deren Partnerin oder Partner, derzeit maximal für jeden 48.750 Euro.

Für sonstiges Vermögen gilt zusätzlich ein Grundfreibetrag von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person und deren Partnerin oder Partner (mindestens aber jeweils 3.100 Euro). Maximal kann der Freibetrag für jeden 9.750 Euro betragen, 9.900 Euro oder 10.050 Euro (je nach Alter).

Das Schonvermögen für leistungsberechtigte Minderjährige beträgt 3.100 Euro.

Hinzu kommt ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Leistungsberechtigten.

>> Frage 33 „Muss ich die Sparbücher meiner Kinder auflösen?“

>> § 12 Absatz 2 SGB II

32. Muss ich meine Lebensversicherung kündigen, wenn ich Arbeitslosengeld II bekomme?

Eine kapitalbildende Lebensversicherung zählt als Vermögen. Für Vermögen jeder Art gilt ein Grundfreibetrag von 150 Euro je Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person und deren Partner (mindestens 3.100 Euro und maximal jeweils 9.750 Euro).

Dient Ihre Lebensversicherung der Altersvorsorge und haben Sie vertraglich vereinbart, das angesparte Vermögen nicht vor Erreichen des Rentenalters zu verwerten, gilt hierfür ein weiterer Freibetrag von je 750 Euro pro Lebensjahr bis derzeit maximal 48.750 Euro.

Eine Lebensversicherung wird **nicht** als Vermögen berücksichtigt, wenn eine Verwertung wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre.

Ein Verkauf, bei dem als Erlös weniger als 90 Prozent der eingezahlten Beiträge erzielt werden, gilt als nicht wirtschaftlich. Allerdings kann auch die Beleihung des Vertrages in Betracht kommen.

>> § 12 Absatz 2 SGB II

33. Muss ich die Sparbücher meiner Kinder auflösen?

In der Regel nicht. Das Vermögen Ihrer Kinder ist durch einen Freibetrag geschützt. Für minderjährige Kinder liegt er bei 3.100 Euro. Hinzu kommt ein Freibetrag von 750 Euro für notwendige Anschaffungen, wie er jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zusteht. Wenn das Vermögen Ihres Kindes diese Freibeträge überschreitet, liegt keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vor und das Kind hat keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II.

>> § 12 Absatz 2 SGB II

34. Muss ich meine Eigentumswohnung oder mein Haus verkaufen?

Eine Wohnung oder ein Haus, die/das Sie nicht selbst bewohnen, ist Vermögen. Soweit hierdurch die Vermögensfreibeträge überschritten sind, liegt keine Hilfebedürftigkeit vor und Sie haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

Leben Sie mit drei weiteren Familienmitgliedern in der Wohnung oder dem Haus, wird die Angemessenheit in der Regel bis zu einer Wohnfläche von 120 m² bei einer Eigentumswohnung und 130 m² bei einem Haus anerkannt. Für jeden weiteren im Haushalt lebenden Familienangehörigen erhöht sich die angemessene Wohnfläche um jeweils 20m²; bei weniger als insgesamt vier Familienmitgliedern verringert sich die angemessene Wohnfläche um 20 m² je Person, wobei zwischen Ein- und Zweipersonenhaushalten nicht mehr unterschieden wird. Als angemessene Grundstücksgröße bei Häusern gelten im städtischen Bereich 500 m² und im ländlichen Bereich 800 m² in der Regel als angemessen. Ist die Immobilie größer, prüfen die Träger, ob Bereiche abtrennbar und damit verkäuflich sind. Eventuell verlangen die Träger von Ihnen, dass Sie einzelne Zimmer vermieten.

Sollte die Wohnung noch nicht abbezahlt sein, übernehmen die Träger des Arbeitslosengelds II die Schuldzinsen in angemessenem Umfang, die Grundsteuer und sonstige öffentliche Abgaben sowie Nebenkosten, nicht jedoch die Tilgungsraten.

>> § 12 Absatz 3 Nummer 4 SGB II

35. Ich stamme aus einem anderen Land und möchte mit 65 zurück in meine Heimat gehen. Dort habe ich mir für das Alter ein Haus gebaut. Muss ich es jetzt verkaufen?

Sie müssen den Besitz des Hauses auf jeden Fall bei Ihrem Antrag angeben. Ob das Jobcenter die Immobilie als Vermögen berücksichtigt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Es kann dazu führen, dass Sie keine Leistungen erhalten.

>> § 12 SGB II

36. Was ist, wenn ich nach Abgabe des Antrags unerwartet eine Erbschaft mache?

Sie sind verpflichtet, alle Änderungen Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse unverzüglich dem Jobcenter mitzuteilen – egal ob Ihr Antrag noch bearbeitet wird oder Sie bereits Leistungen erhalten. Ein mögliches Erbe in Form von Geld und Geldanlagen während des Leistungsbezugs wird als Einkommen – nicht als Vermögen – berücksichtigt. Eine Berücksichtigung als Vermögen kommt allerdings in Betracht, soweit die Erbschaft aus Sachwerten besteht (z. B. Immobilie, Gemälde) oder wenn die Erbschaft bereits vor dem Leistungsbezug angefallen ist.

>> § 11 SGB II

Fördern und Fordern

37. Muss ich jede Arbeit annehmen, die mir angeboten wird? Was ist zumutbar?

Ist eine Arbeit zumutbar und fordert das Jobcenter Sie auf, diese anzunehmen, dann müssen Sie diese grundsätzlich auch annehmen. Was zumutbar ist, bestimmt sich anhand verschiedener Kriterien:

Zumutbar sind grundsätzlich alle Tätigkeiten zu denen eine Person in der Lage ist diese auszuüben und die nicht gegen irgendwelche gesetzlichen Regelungen verstoßen. Also zum Beispiel nicht sittenwidrig sind und angemessen entlohnt werden.

Dabei spielt es keine Rolle, ob der Lohn unterhalb des ortsüblichen oder des tariflichen Entgelts liegt. Nicht annehmen müssen Sie Angebote, die „sittenwidrig“ sind. Als sittenwidrig gilt z. B. ein Lohn, der zirka 30 Prozent unter dem jeweiligen ortsüblichen Lohn liegt. Nicht zumutbar sind auch Tätigkeiten, die die Rückkehr in den früher ausgeübten Beruf erschweren, weil der früher ausgeübte Beruf besondere körperliche Fertigkeiten erfordert, die bei Ausübung der neuen Tätigkeit verloren gehen würden (Beispiel: Dem Konzertpianisten ist es in der Regel nicht zumutbar, als Waldarbeiter zu arbeiten, weil er seine Fingerfertigkeit verlieren könnte).

Neben diesen objektiven Gründen kann eine Arbeit auch deshalb unzumutbar sein, weil wichtige persönliche Verpflichtungen der Aufnahme einer Tätigkeit entgegenstehen. Hierzu gehört zum Beispiel die Schulpflicht, aber auch wenn die Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren durch einen Elternteil sichergestellt werden muss. Auch die Pflege eines Angehörigen die nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, kann der Aufnahme einer Tätigkeit zumindest teilweise entgegenstehen.

>> §§ 2 und 10 SGB II

38. Was bringt die Einstiegsqualifizierung?

Die Einstiegsqualifizierung wurde im Jahr 2007 als Arbeitgeberleistung in das Arbeitsförderungsrecht übernommen. Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können einen Zuschuss bis zu einer Höhe – ab dem 1. August 2019 – von 243 Euro (ab dem 1. August 2020: 247 Euro) zur Vergütung der oder des Auszubildenden zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrags erhalten. Zielgruppe sind Ausbildungsbewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungsaktionen keinen Ausbildungsplatz haben, Ausbildungsuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen sowie lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungsuchende. Die Einstiegsqualifizierung hat sich für unversorgte Bewerber als Türöffner in eine betriebliche Ausbildung erwiesen.

39. Welche Leistungsminderungen können den Leistungsbezieher bei Pflichtverletzungen treffen?

Am 5. November 2019 hat das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit der Leistungsminderungen im SGB II entschieden und eine Übergangsregelung getroffen (BVerfG, Az.: 1 BvL 7/16). Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist bindend und hat bis zu einer gesetzlichen Neuregelung Gesetzeskraft. Bis dahin gilt bei Pflichtverletzungen:

Bei Pflichtverletzungen, wie beispielsweise die Ablehnung einer zumutbaren Arbeit, wird Ihr Arbeitslosengeld II für bis zu drei Monate um 30 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Auch bei wiederholten Pflichtverletzungen ist die monatliche Minderung auf höchstens 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs beschränkt. Eine Leistungsminderung soll nicht erfolgen, wenn dies im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Eine Leistungsminderung soll grundsätzlich enden, sobald die Mitwirkungspflicht erfüllt oder der die ernsthafte und nachhaltige Bereitschaft gezeigt wird, zukünftig die geforderten Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Die Minderung darf ab diesem Zeitpunkt nicht länger als einen Monat aufrecht erhalten bleiben.

Die Minderung tritt mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Bescheides folgt, der die Absenkung der Leistung feststellt.

Auf diese Rechtsfolgen werden Sie jeweils hingewiesen. Wird eine Pflichtverletzung festgestellt, erfolgt eine Anhörung. Im Rahmen dieser können Sie erläutern, wieso sie der Pflicht nicht nachgekommen sind. Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass es Ihnen nicht gelingt, die Umstände des jeweiligen Einzelfalles bei einer nur schriftlichen Anhörung darzulegen, ist Ihnen die Gelegenheit zu geben, in einem persönlichen Gespräch umfassend vorzutragen. Liegt ein wichtiger Grund für Ihr Verhalten vor, erfolgt keine Leistungsminderung.

40. Welche Förderung kann ich erhalten, wenn ich mich selbstständig mache?

Wenn Sie die Selbstständigkeit aus dem alleinigen Bezug von Arbeitslosengeld II heraus beginnen, und Ihre Einnahmen zunächst nicht für die Bestreitung Ihres Lebensunterhaltes ausreichen, können Sie weiterhin ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten. Zudem ist eine Unterstützung durch ein zusätzliches Einstiegsgeld für maximal 24 Monate möglich.

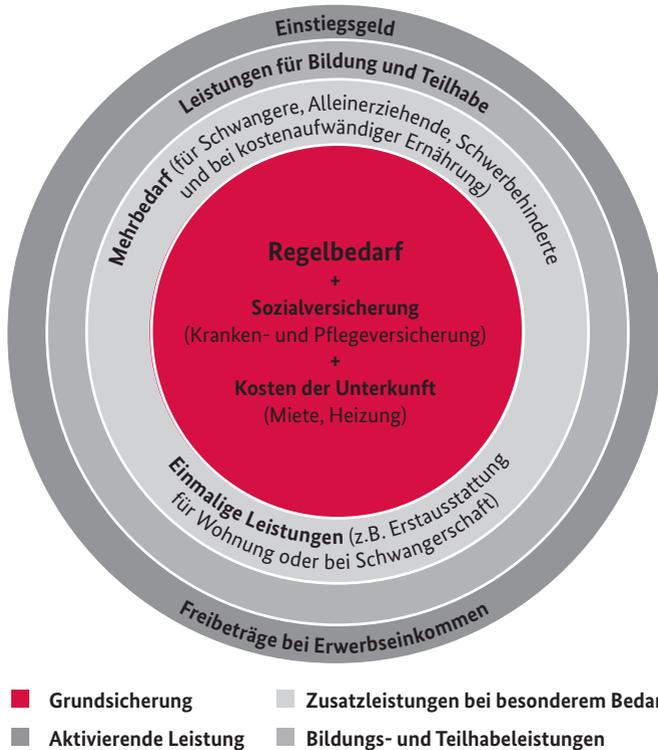
Außerdem können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern bis zur Höhe von 5.000 Euro gewährt werden, die für die Ausübung der Tätigkeit notwendig und angemessen sind.

>> § 16b, § 16c SGB II

41. Ich fahre zu einer beruflichen Weiterbildung. Bekomme ich die Kosten erstattet?

Ja, Fahrkosten können auf vorherige Antragstellung in Höhe des Betrages erstattet werden, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist. Dies ist auf die niedrigste Klasse (z. B. die 2. Klasse bei der Bahn) bezogen. Benutzen Sie andere Verkehrsmittel, so erhalten Sie eine pauschale Wegstreckenentschädigung.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende



Das Arbeitslosengeld II umfasst mehr als den Regelbedarf von 432€/Monat (für Alleinstehende). Denn neben diesem Regelbedarf gehören weitere Bestandteile zum Arbeitslosengeld II:

- Die angemessenen Miet- und Heizkosten werden übernommen.
- Hinzu kommen für Bezieher von Arbeitslosengeld II die Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Bezieher von Sozialgeld werden in der Regel im Rahmen der Familienversicherung kranken- und pflegeversichert.
- Kinder und Jugendliche erhalten zusätzlich Bildungs- und Teilhabeleistung.

Entsprechendes gilt auch für den Umfang des Sozialgeldes, das für Kinder bis 14 Jahre geleistet wird.

42. Wie hoch ist der Regelbedarf beim Alg II? Gibt es noch Unterschiede bei den Leistungen in Ost und West?

Es gelten bundeseinheitliche monatliche Regelleistungen. Auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) werden die Regelbedarfe in der Regel alle fünf Jahre neu ermittelt. Zum 1. Januar 2017 wurden die Regelbedarfe letztmalig auf Basis der EVS 2013 neu ermittelt. In den Jahren, für die keine Neuermittlung erfolgt, ist eine Fortschreibung der Regelbedarfe vorzunehmen. Die Regelbedarfe werden somit jährlich nach einem Mischindex unter Berücksichtigung der Preissteigerungen für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen und der Entwicklung der Nettolöhne und Nettogehälter fortgeschrieben.

Die aktuellen Regelbedarfe können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Regelbedarf bei Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld ab 01.01.2020

Berechtigte	SGB II	Alter	Regelbedarf
<ul style="list-style-type: none"> • Alleinstehende • Alleinerziehende und • Volljährige mit minderjährigem Partner 	§ 20 Abs. 2 S. 1	ab 18 Jahren	432 €
<ul style="list-style-type: none"> • volljährige Partner 	§ 20 Abs. 4	ab 18 Jahren	Je 389 €
<ul style="list-style-type: none"> • Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres • Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen 	§ 20 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2	18-24 Jahre	345 €
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bzw. Jugendliche im 15. Lebensjahr (14 Jahre) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres • minderjähriger Partner 	§ 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 § 23 Nr. 1	14-17 Jahre	328 €
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 	§ 23 Nr. 1	6-13 Jahre	308 €
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 	§ 23 Nr. 1	0-5 Jahre	250 €

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (im Regelfall bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs; Ausnahme siehe unten) werden zusätzlich zum maßgebenden Regelbedarf – unter den im Gesetz näher umschriebenen Voraussetzungen – folgende Bildungs- und Teilhabebedarfe berücksichtigt:

- tatsächliche Aufwendungen für eintägige und mehrtägige Ausflüge und Fahrten mit der Schule (Voraussetzung bei Klassenreisen ist, dass diese im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfinden), der Kita und der Kindertagespflege,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (z. B. Stifte, Hefte, Taschenrechner oder Lernsoftware) in Höhe von aktuell insgesamt 150 Euro pro Schuljahr (in der Regel 100 Euro zum 1. August und 50 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres).
- Kosten für die Schülerbeförderung, soweit sie erforderlich sind und nicht bereits von Dritten getragen werden. Die bisherige Eigenbeteiligung entfällt, selbst wenn die Schülerfahrkarte auch für Fahrten außerhalb des Schulwegs nutzbar ist. Als „nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges“ gilt nun auch eine Schule, die auf Grund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt (zum Beispiel Ganztagschulen, Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil oder bilinguale Schulen).
- Aufwendungen für eine außerschulische Lernförderung, soweit diese geeignet und erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht mehr an.

- Aufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule, in Kitas und in der Kindertagespflege (die bisherige Eigenbeteiligung von 1 Euro pro Essen entfällt). Für Schülerinnen und Schüler gilt dies während der Schultage auch bei einem Mittagessen im Hort, wenn ein Kooperationsvertrag zwischen der Schule und dem Hort besteht.
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs: im Regelfall ein Betrag von pauschal 15 Euro monatlich für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z. B. für Mitgliedsbeiträge im Sportverein, Musikschulgebühren oder Freizeiten), sofern die Teilnahme an einer geeigneten Aktivität nachgewiesen wird.

Dabei werden unter Schülerinnen und Schülern Personen verstanden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

43. Wie lange wird das Arbeitslosengeld II gezahlt?

Sie erhalten Arbeitslosengeld II, solange Sie hilfebedürftig sind und die weiteren Voraussetzungen erfüllen (Erwerbsfähigkeit, Altersgrenze etc.). Die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende prüfen in der Regel alle zwölf Monate, ob sich die Voraussetzungen geändert haben. In Einzelfällen können die Voraussetzungen auch in kürzeren Abständen (z. B. sechs Monate) geprüft werden.

44. Was ist der Unterschied zwischen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld?

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolgt einen haushaltsbezogenen Ansatz, das bedeutet, dass neben dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen bei Hilfebedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entweder als Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten.

Sozialgeld steht Menschen zu, die

- nicht erwerbsfähig sind – nicht erwerbsfähig ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit (mehr als sechs Monate) nicht mehr als drei Stunden am Tag auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten kann – und
- in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem Erwerbsfähigen leben.

Die Leistungen des Sozialgeldes entsprechen denen des Arbeitslosengeldes II. Nicht Erwerbsfähige, die keiner Bedarfsgemeinschaft mit einem Erwerbsfähigen angehören, können Sozialhilfe nach dem SGB XII beantragen.

>> §§ 19 und 23 SGB II

45. Wann und wie werden die Geldleistungen ausgezahlt?

Das Arbeitslosengeld II wird monatlich im Voraus erbracht. Daran müssen Sie bei Mietzahlungen denken. Wenn Sie über ein Konto verfügen, kommt das Geld per Überweisung. Sie können auch das Konto eines Familienmitglieds oder eines Bekannten angeben.

Haben Sie kein eigenes Konto und wollen das Geld nicht auf ein fremdes Konto überweisen lassen, sind die Leistungen per Zahlungsanweisung zur Verrechnung anzuweisen. Das verursacht aber Kosten. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernehmen diese Kosten nur dann, wenn Sie nachweisen, dass die Bank sich weigert, Ihnen ein Konto einzurichten. Sie müssen sich das von der Bank bescheinigen lassen.

>> § 41,42 SGB II

46. Bekomme ich weiter Arbeitslosengeld II, wenn ich krank bin?

Ja, Sie müssen aber eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorlegen. Geht aus der Bescheinigung hervor, dass Sie voraussichtlich länger als sechs Monate krank sein werden, sind Sie ggf. nicht mehr erwerbsfähig im Sinne des Gesetzes. Ihre Erwerbsfähigkeit wird dann geprüft. Im Falle einer Erwerbsunfähigkeit können Sie dann entweder:

- Sozialgeld, (wenn Sie mit erwerbsfähigen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben) oder
- Sozialhilfe (wenn Sie alleinstehend sind) erhalten.

>> § 8 Absatz 1 SGB II

47. Gibt es beim Arbeitslosengeld II auch Sachleistungen oder Essensgutscheine?

Ja, im Bedarfsfall bekommen Sie Sachleistungen, z. B. Gutscheine für Möbel und Kleidung.

48. Ich bin schwanger. Bekomme ich mehr Geld?

Ja, werdende Mütter erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Den maßgebenden Regelbedarf können Sie der Tabelle auf Seite 82 entnehmen.

Alleinerziehenden mit einem minderjährigen Kind unter 7 Jahren steht ein Zuschlag von 36 Prozent zu. Ab dem 7. Lebensjahr werden 12 Prozent gewährt. Hierbei wird berücksichtigt, dass mit dem schulpflichtigen Alter des Kindes der zeitliche Betreuungsaufwand des Elternteils für die Zeit des Schulbesuchs abnimmt.

>> § 21 Absatz 2 und Absatz 3 SGB II

49. Umfasst eine Babyerstaussstattung auch Leistungen über die Babybekleidung hinaus?

Ja, § 24 Absatz 3 SGB II verdeutlicht, dass eine Babyerstaussstattung auch über die Babybekleidung hinaus als einmalige Leistung übernommen wird.

50. Meine Kinder gehen zur Schule. In welcher Höhe werden Kosten für mehrtägige Klassenfahrten übernommen?

Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten werden in Höhe der tatsächlichen Kosten (im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen) erbracht. Eine Pauschalierung der Leistungen durch den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist nicht zulässig.

>> Frage 52 „Welche aktuellen Rechtsänderungen gibt es?“

>> § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB II

51. Meine Kinder gehen zur Schule. Gibt es eine Unterstützung für Kosten, die gerade zum Schuljahresbeginn verstärkt anfallen?

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erhalten Schülerinnen und Schüler einen Zuschuss von insgesamt 150 Euro pro Schuljahr (im Regelfall 100 Euro zum 1. August und 50 Euro zum 1. Februar). Mit dieser Leistung wird u. a. Familien mit schulpflichtigen Kindern ein zusätzlicher Betrag für die insbesondere zum Beginn eines Schuljahres vermehrt anfallenden Kosten z. B. für Stifte, Papier oder den Ranzen zur Verfügung gestellt.

>> Frage 52 „Welche aktuellen Rechtsänderungen gibt es?“

>> § 28 Absatz 3 SGB II

52. Bildungspaket: Welche aktuellen Rechtsänderungen gibt es?

Durch das Starke-Familien-Gesetz vom 3. Mai 2019 (Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe – StaFamG; Bundesgesetzblatt I 2019 S. 530 ff) sind zum 1. August 2019 nachfolgende Verbesserungen bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (sog. Bildungspaket) in Kraft getreten:

- Erhöhung des Betrages für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (zum Beispiel für Stifte, Hefte und Ranzen) auf 150 Euro pro Schuljahr.

- Dieser Betrag für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf kann in mehr Fallgestaltungen als bisher abweichend von den regulären Auszahlungsterminen (100 Euro zum 1. August und 50 Euro zum 1. Februar) geleistet werden (nicht nur bei Schulbesuchsbeginn und Wiederaufnahme des Schulbesuchs nach diesen Terminen, sondern auch bei erstmaliger Bedürftigkeit und sog. Rechtskreiswechsel – z. B. von der Sozialhilfe zur Grundversicherung für Arbeitsuchende – nach diesen Terminen).
- Der Betrag für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wird ab dem 1. Januar 2021 jährlich entsprechend der prozentualen Erhöhung des Regelbedarfs (Regelbedarfsstufe 1) angepasst.
- Erhöhung des Betrages für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft auf 15 Euro pro Monat bei gleichzeitiger Pauschalierung.
- Wegfall des Eigenanteils bei der Schülerbeförderung sowie Klarstellung des „gewählten Bildungsgangs“; den Schülerinnen und Schülern steht es frei, eine Schule mit besonderem Profil (z. B. musische Ausrichtung) zu wählen.
- Wegfall der Eigenanteile bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Schule, Kita und Kindertagespflege sowie die Ermöglichung von Kooperationen zwischen Hort und Schule bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler an Schultagen.
- Der Anspruch auf außerschulische Lernförderung hängt nicht mehr von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung ab. Insoweit genügt ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes Leistungsniveau.

- **Verwaltungsvereinfachung:** weitgehender Verzicht auf gesonderte Beantragung der Bildungs- und Teilhabeleistungen. Mit Ausnahme der außerschulischen Lernförderung gelten alle Leistungen des Bildungspakets durch den Haupt- oder Weiterbewilligungsantrag auf Arbeitslosengeld II als gleichzeitig (stillschweigend) mitbeantragt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Leistung auch rückwirkend ab dem Monat der Antragstellung erbracht werden kann, selbst wenn der Bedarf erst später im Laufe des Bewilligungszeitraums konkretisiert wird.
- Bei allen Bedarfen sind neben Sachleistungen nunmehr auch Geldleistung möglich.
- Bei eintägigen Schulausflügen ist nun auch eine Sammelabrechnung über die Schulen möglich.

53. Kann der Vater die Fahrtkosten zum Besuch des bei der Mutter lebenden Kindes verlangen?

Bei getrennt lebenden Eltern können Kosten zur Wahrung des Umgangsrechts einen Mehrbedarf rechtfertigen. Allerdings müssen die Betroffenen vorrangig auch alle Möglichkeiten der Selbsthilfe nutzen. Beispielsweise besteht nur ein Anspruch auf Fahrtkosten in Höhe der Kosten für die jeweils preisgünstigste zumutbare Fahrgelegenheit.

54. Kann ich für die Neuanschaffung einer Brille einen Mehrbedarf erhalten?

Nein. Einmalige oder kurzfristige Bedarfsspitzen wie beispielsweise der Ersatz oder die Neuanschaffung einer Brille können unter bestimmten Voraussetzungen durch ein Darlehen aufgefangen werden.

55. Kann ich für mein Kind einen Sonderbedarf für Kleidung erhalten, weil es so schnell wächst?

Nein. Bei Kindern gehört die Notwendigkeit, Kleidung wegen des Wachstums und des erhöhten Verschleißes in kurzen Abständen zu ersetzen, zum regelmäßigen Bedarf. Deshalb besteht kein Anspruch auf zusätzliches Kleidergeld für Kinder.

56. Mein Antrag auf Kinderzuschlag ist abgelehnt worden. Kann ich rückwirkend Arbeitslosengeld II beantragen?

Wenn Sie den Kinderzuschlag beantragt und einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, können Sie, innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt des Ablehnungsbescheides, rückwirkend Arbeitslosengeld II beantragen, wenn Sie hilfebedürftig sind.

>> § 40 Absatz 5 SGB II

57. Besteht ein Wahlrecht zwischen Kinderzuschlag und Arbeitslosengeld II?

Den Kinderzuschlag können Eltern nur bekommen, wenn sie genug für sich selbst verdienen, aber das Einkommen nicht oder nur knapp für ihre gesamte Familie reicht. Wenn die Wohnkosten besonders hoch sind oder mehrere Kinder im Haushalt wohnen, kann auch bis in mittlere Einkommensbereiche hinein ein reduzierter Kinderzuschlag bezogen werden.

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich bis zu 185 Euro je Kind. Das Einkommen und Vermögen der Eltern und des Kindes werden auf den Kinderzuschlag teilweise angerechnet und reduzieren die Höhe des Kinderzuschlags.

Kann mit dem Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II überwunden werden, also ist der Kinderzuschlag ggf. mit Wohngeld höher als das zustehende Arbeitslosengeld II, haben Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Sie können dann Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld beantragen.

Der Kinderzuschlag wird für 6 Monate bewilligt. Ändern sich in diesen 6 Monaten das Einkommen oder die Wohnkosten, hat dies keinen Einfluss auf den Kinderzuschlag.

Erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag

Wer keine Leistungen nach dem SGB II erhält und auch aktuell nicht beantragt hat, kann stattdessen Kinderzuschlag bekommen. Voraussetzung für den erweiterten Zugang zum Kinderzuschlag ist, dass mit Erwerbseinkommen, Kinderzuschlag und gegebenenfalls Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um den Bedarf der Familie zu decken.

>> § 6a Bundeskindergeldgesetz

58. Muss ich als Arbeitslosengeld II-Empfänger Versicherungsbeiträge z. B. für Hausrat oder Haftpflicht selbst zahlen?

Ja. Solche Beiträge sind im Regelbedarf enthalten. Wenn Sie Einkommen haben, können Sie aber Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z. B. Kfz-Haftpflicht, Gebäudebrandversicherung) in nachgewiesener Höhe vom Einkommen absetzen. Zudem können Sie 30 Euro monatlich für angemessene private Versicherungen (z. B. Hausratversicherung, private Haftpflichtversicherung) pauschal absetzen. Bei Mini-Jobs bis 400 Euro sind diese Abzugsmöglichkeiten bereits in einem Betrag von 100 Euro enthalten, der stets vom Einkommen abgezogen wird. Bei Einkommen oberhalb 400 Euro monatlich werden die genannten Abzüge berücksichtigt, wenn sie insgesamt 100 Euro übersteigen.

>> § 11 und § 20 Absatz 1 SGB II

59. Ich bin selbstständig und privat versichert. Gibt es einen Zuschuss zur Krankenversicherung?

Sollten Sie trotz Ihrer selbstständigen Tätigkeit hilfebedürftig sein, erhalten Sie einen Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Dieser ist bei der privaten Krankenversicherung begrenzt auf den halbierten Beitrag des Basistarifs Ihrer privaten Krankenversicherung. Es steht Ihnen frei, in diesen Basistarif zu wechseln oder in Ihrem bisherigen Tarif zu verbleiben, dann allerdings den Differenzbetrag des bisherigen Tarifs zum halbierten Basistarif selbst zu tragen, soweit der bisherige Tarif höher ist als der halbierte Basistarif.

Der Zuschuss zur privaten Pflegeversicherung ist begrenzt auf den halbierten Höchstbeitrag in der sozialen Pflegeversicherung.

Sollten Sie allein aufgrund des Beitrags zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig werden, übernehmen die Jobcenter auf Antrag den Beitrag in dem Umfang, der notwendig ist, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Dabei gilt ebenfalls die Begrenzung auf den halbierten Beitrag des Basistarifs Ihrer privaten Krankenversicherung bzw. den halbierten Höchstbeitrag zur sozialen Pflegeversicherung.

>> § 26 Absatz 2 und Absatz 4 SGB II

60. Ich bin selbstständig und bekomme ergänzend Arbeitslosengeld II. Muss ich Einkommensnachweise von meinen Auftraggebern vorlegen?

Sie müssen im Rahmen ihrer Gewinnermittlung unter Umständen die Notwendigkeit, Unaufschiebbarkeit und Angemessenheit bestimmter Betriebsausgaben sowie im Zweifelsfall die Höhe Ihrer betrieblichen Einnahmen nachweisen. In welcher Art Sie diese Nachweise erbringen, ist grundsätzlich Ihnen überlassen. Ein Einkommensnachweis des Auftraggebers ist eine Nachweismöglichkeit.

Kosten der Unterkunft

61. Gibt es für Arbeitslosengeld II-Empfänger Wohngeld?

Nein, Sie müssen nicht extra zur Wohngeldstelle gehen, denn die Miete inklusive Heizkosten wird von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei der Berechnung Ihrer Leistungen berücksichtigt, allerdings nur bis zu einer gewissen Obergrenze. Die Aufwendungen für Miete und Heizung müssen in einem „angemessenen“ Rahmen liegen.

>> vgl. Wohngeldgesetz und § 5 SGB II

62. Werden meine Heizkosten bezahlt?

Ja, die Heizkosten werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Aufwendungen berücksichtigt. Zu beachten ist, dass die Heizkosten in Relation zur Wohnungsgröße stehen und angemessen sein müssen.

>> § 22 SGB II

63. Sind die Kosten für Strom und Warmwassererzeugung bereits im Regelbedarf enthalten?

Die Kosten für die zentrale Warmwassererzeugung werden den Kosten der Unterkunft und Heizung zugeordnet. Für eine dezentrale Warmwassererzeugung durch Strom oder Gastherme wird ein Mehrbedarf anerkannt. Die Aufwendung für Haushaltsstrom ist im Regelbedarf berücksichtigt. Deshalb sind Sie für die Höhe und regelmäßige Überweisung der Energieabschlagszahlung an den von Ihnen gewählten Energieversorger verantwortlich. Demgemäß müssen eventuell erforderliche Nachzahlungen auch aus dem Regelbedarf geleistet werden. Eine Energiekostenrückerstattung wird hingegen nicht als Einkommen berücksichtigt.

>> § 21 Absatz 7 SGB II

64. Wann ist eine Wohnung angemessen?

In der Regel ist durch die kommunalen Träger in einer so genannten „Richtlinie“ bestimmt, welche Kosten angemessen sind. In einer Großstadt wird oft eine höhere monatliche Kaltmiete als auf dem Land akzeptiert. Als Richtwerte für angemessenen Wohnraum werden ca. 45 – 50 m² für eine Person, zwei Personen ca. 60 m² oder zwei Wohnräume, drei Personen ca. 75 m² oder drei Wohnräume, vier Personen ca. 85 – 90 m² oder vier Wohnräume sowie für jedes weitere Familienmitglied ca. 15 m² oder ein Wohnraum mehr angesetzt. Allerdings gibt es auch viele kommunale Träger, die die Wohnfläche nicht als Kriterium für die Angemessenheit heranziehen; in diesen Fällen sind Höchstmieten oder Quadratmeterpreise bestimmt. Bitte wenden Sie sich im Einzelfall an Ihren örtlichen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die kommunalen Träger können die Angemessenheit der Aufwendungen für eine Wohnung auf der Basis der Bruttokaltmiete (Kaltmiete zzgl. kalte Betriebskosten wie z.B. Grundsteuer, Gebühren für Müllabfuhr, Abwasser, Straßenreinigung, Kosten für den Wasserverbrauch, Gebäudeversicherung) oder der Bruttowarmmiete (Bruttokaltmiete zzgl. Heizkosten) ermitteln.

65. Was kann ich tun, wenn Stromschulden aufgelaufen sind und eine Mahnung vom Energieversorger vorliegt?

Sie sollten sich unverzüglich bei ihrem Stromanbieter melden, um das Problem zu lösen – in der Regel wird man mit Ihnen eine Ratenzahlung vereinbaren. Sollte dies nicht helfen, können Sie sich an Ihr zuständiges Jobcenter wenden und um Unterstützung bitten. Es kommt darauf an, den laufenden Zahlungsverpflichtungen umgehend nachzukommen.

Sie haben die Möglichkeit, mit dem Jobcenter zu vereinbaren, dass die monatlichen Abschlagszahlungen unmittelbar vom Jobcenter an den Energieversorger geleistet werden. Damit können Sie auch einer drohenden Stromsperre begegnen.

Für bereits aufgelaufene Zahlungsrückstände während des Bezuges von Arbeitslosengeld II können Sie ein zinsloses Darlehen erhalten. Dies gilt jedoch nicht für so genannte Altschulden, also Schulden aus der Zeit vor der Beantragung von Arbeitslosengeld II. Ein für aufgelaufene Zahlungsrückstände gewährtes Darlehen geht regelmäßig direkt an den Energieversorger. Die Tilgung des Darlehens erfolgt während des Leistungsbezuges durch monatliche Aufrechnung.

>>§ 24 Abs. 1 i.V. mit § 42 a SGB II

66. Muss ich meine Wohnung aufgeben, wenn die Kosten unangemessen hoch sind? Wird die Mietkaution übernommen, wenn ich die Wohnung wechseln muss?

Ist die Miete nach den amtlichen Maßstäben zu hoch, wird zunächst die volle Miete als Bedarf berücksichtigt. Allerdings nur solange, wie es Ihnen nicht möglich (oder nicht zumutbar) ist, sich eine angemessene Wohnung zu suchen oder die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung z. B. durch Untervermietung zu senken. Nach Ablauf von in der Regel sechs Monaten werden nur die angemessenen Kosten der Wohnung anerkannt. Wird von Amts wegen ein Umzug befürwortet und veranlasst, werden die Umzugskosten und die Mietkaution oder die Genossenschaftsanteile in der Regel übernommen.

>> § 22 SGB II

67. Ich habe eine neue Wohnung gefunden, die besser ist als meine bisherige, und nur wenig mehr kostet. Werden die Kosten übernommen?

Zieht eine leistungsberechtigte Person aus einer Wohnung mit bisher angemessenen Kosten der Unterkunft in eine teurere Wohnung im Bereich desselben kommunalen Trägers um, ohne dass der Umzug notwendig ist, dann werden für die neue Wohnung nur die bisherigen angemessenen Kosten übernommen.

>> § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II

68. Was muss ich bei einem Umzug beachten?

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die Zusicherung des kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft eingeholt werden. Soweit Sie über die Zuständigkeitsgrenze eines kommunalen Trägers hinweg umziehen, holen Sie die Zusicherung für die neue Unterkunft bei dem nach dem Umzug zuständigen Träger ein.

Dieser entscheidet über die Zusicherung. Eine Verpflichtung zur Zusicherung besteht, wenn der Umzug erforderlich und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

>> § 22 Absatz 4 und 5 SGB II

69. Unter welchen Umständen dürfen Jugendliche eine eigene Wohnung beziehen?

Wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, benötigt für einen Umzug die Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers (§ 22 Absatz 5 SGB II). Ohne diese Zusicherung werden keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung oder die Wohnungserstaussstattung anerkannt. Die Regel gilt für den erstmaligen Auszug aus dem Elternhaus genauso wie für sich anschließende Umzüge. Sie bedeutet aber nicht, dass Jugendliche gezwungen werden, wieder in den elterlichen Haushalt zurückzukehren. Es ist aber möglich, dass sie bei Umzügen, die sie nach dem Auszug aus dem Elternhaus planen, im Einzelfall wieder auf die elterliche Wohnung verwiesen werden.

Der Gesetzgeber hat bestimmte Fälle festgelegt, in denen der Träger zur Erteilung der Zusicherung verpflichtet ist. Dies ist der Fall, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden kann (Beispiel: Gewaltanwendung in Familie),
- der Bezug der neuen Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt (ein solcher Grund kann z. B. vorliegen, wenn eine Schwangere mit ihrem Partner zusammenziehen möchte).

Mit diesen Regelungen wird sichergestellt, dass der Auszug Jugendlicher, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur in begründeten Fällen aus Steuermitteln finanziert wird.

>> § 22 Absatz 5 SGB II

70. Wer trägt die Kosten für einen Aufenthalt im Frauenhaus?

Wenn eine erwerbsfähige, hilfebedürftige Frau ein Frauenhaus aufsucht, trägt der Leistungsträger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort die Kosten.

>> § 36a SGB II

71. Können Mietschulden auch für Personen übernommen werden, die kein Arbeitslosengeld II (mehr) bekommen?

Ja. Die Träger der Sozialhilfe können zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit Miet- und Energieschulden auch von erwerbsfähigen Personen übernehmen, die nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind (z. B. Personen mit einem niedrigen, aber bedarfsdeckenden Einkommen oder Bezieher von niedrigem Arbeitslosengeld).

>> § 21 SGB XII i.V.m. § 36 SGB XII

Menschen mit Behinderungen | Rehabilitation

72. Bekommen Menschen mit Behinderungen zusätzliche Leistungen?

Erhalten erwerbsfähige Menschen mit Behinderungen

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 des SGB IX, mit Ausnahme der Leistungen nach § 49 Absatz 3 Nummer 2 und 5 SGB IX sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder
- Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung (analog den Leistungen nach § 112 SGB des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung - SGB IX (bis zum 31. Dezember 2019: § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 2 SGB XII)),

bekommen sie einen Mehrbedarf von 35 Prozent des für sie maßgebenden Regelbedarfs.

Nicht erwerbsfähige Menschen, die voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenrechts sind und Sozialgeld erhalten, können einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des für sie maßgebenden Regelbedarfs erhalten, wenn sie Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G sind.

>> § 21 Absatz 4 und § 23 Absatz 1 Nummer 2 SGB II

73. Wer ist für hilfebedürftige Personen mit Behinderungen als Rehabilitationsträger zuständig?

Die Bundesagentur für Arbeit ist auch für den Personenkreis der leistungsberechtigten Personen mit Behinderungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch als Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständig, sofern kein anderer Rehabilitationsträger (z. B. die Rentenversicherung bei langjährig Versicherten oder die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften), bei Leistungen nach Arbeits- oder Wegeunfällen) zuständig ist. Die Bundesagentur übernimmt die Klärung der Zuständigkeiten und die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs einschließlich der Erstellung eines Eingliederungsvorschlags, wenn bei ihr der Antrag gestellt wird. Damit ist sichergestellt, dass die Fachkompetenz der Bundesagentur für Arbeit als Rehabilitationsträger auch für erwerbfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen erhalten bleibt.

Aber auch wenn Sie den Antrag bei einer anderen Behörde gestellt haben, findet eine verwaltungsinterne Klärung der Zuständigkeiten statt. Im Teilhabeplanverfahren prüfen alle beteiligten Stellen, einschließlich der Bundesagentur für Arbeit, welche Leistungen und Zuständigkeiten in Betracht kommen. Damit sind die Antragsteller von der Last der Zuständigkeitsklärung befreit.

Die Träger der Grundsicherung haben aber Leistungsverantwortung und Entscheidungskompetenz bei Leistungen zur beruflichen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 SGB II. Im Interesse einer raschen beruflichen Eingliederung hilfebedürftiger Menschen mit Behinderungen sollen daher die Jobcenter eng mit der Bundesagentur als Rehabilitationsträger zusammenarbeiten.

>> § 6a SGB IX

74. Ich bin Rehabilitand und erhalte Arbeitslosengeld II. Wer ist jetzt für meine berufliche Rehabilitation zuständig?

Wenn bei Ihnen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bewilligt worden sind, bleibt Ihr bisheriger Rehabilitationsträger weiterhin für Förderleistungen zur Eingliederung in Arbeit für Sie zuständig.

Unterhaltssichernde Leistungen verbleiben für viele Leistungen weiterhin beim Jobcenter.

Übrigens: Um die Vermittlung in Arbeit kümmert sich das Jobcenter.

75. Ich brauche wegen meiner Behinderung Hilfen zur Integration in den Arbeitsmarkt. Können für mich Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Frage kommen?

Sie können bei jedem Rehabilitationsträger (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften)) einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben stellen.

Als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können alle Hilfen erbracht werden, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit eines behinderten Menschen zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Dabei wird nicht nur die Leistungsfähigkeit berücksichtigt, auch die Neigungen und bisherigen Tätigkeiten spielen eine wichtige Rolle. Die Wiedereingliederung in eine Berufstätigkeit ist besonders wichtig, weil so die Folgen der Behinderung am besten überwunden werden können. Beispielsweise können folgende Leistungen beim beruflichen Wiedereinstieg helfen:

- Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen,
- Hilfen zur Errichtung eines behinderungsgerechten Arbeitsplatzes,
- Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung.

Welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Sie in Frage kommen, wird individuell im Teilhabeplanverfahren entschieden. Auf Ihren Wunsch wird die Bundesagentur für Arbeit gemeinsam mit Ihnen, mit Ihren Vertrauenspersonen und mit anderen mitzuständigen Behörden in einer Teilhabeplankonferenz die Teilhabebedarfe und die Teilhabeleistungen erörterten, um eine möglichst nahtlose Leistungserbringung sicherzustellen.

Wenn Sie unsicher sind, an wen Sie sich wenden können, helfen Ihnen die von den Rehabilitationsträgern, den Integrationsämtern aber auch von den Jobcentern eingerichteten Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe weiter. Ein Verzeichnis der Ansprechstellen wird im ersten Halbjahr 2019 auf der Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zur Verfügung gestellt werden (www.bar-frankfurt.de).

Darüber hinaus können Sie die vielen unabhängigen Beratungsangebote der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)“ aufsuchen. Die nächste Beratungsstelle in Ihrem Wohnort finden Sie über die Internet-Seite „www.teilhabeberatung.de“

Beispielrechnungen auf der Grundlage der maßgebenden Regelbedarfe ab 1. Januar 2020

Haushaltseinkommen mit Alg II/Sozialgeld

Antrag- steller/in	Regel- bedarfe ¹⁾	KdU ²⁾	Haus- haltsein- kommen	
	Alleinstehende/r	432,00	344,00	776,00
	(Ehe-) Paar	778,00	436,00	1.214,00
	Alleinerziehend, 1 Kind, 4 Jahre ³⁾	837,52	490,00	1.327,52
	Alleinerziehend, 2 Kinder, 4 und 12 Jahre ³⁾	1.145,52	566,00	1.711,52
	(Ehe-) Paar, 1 Kind, 4 Jahre³⁾	1.028,00	605,00	1.633,00
	(Ehe-) Paar, 2 Kinder, 4 und 12 Jahre³⁾	1.336,00	697,00	2.033,00
	(Ehe-) Paar, 3 Kinder, 4, 12 und 15 Jahre³⁾	1.664,00	872,00	2.536,00

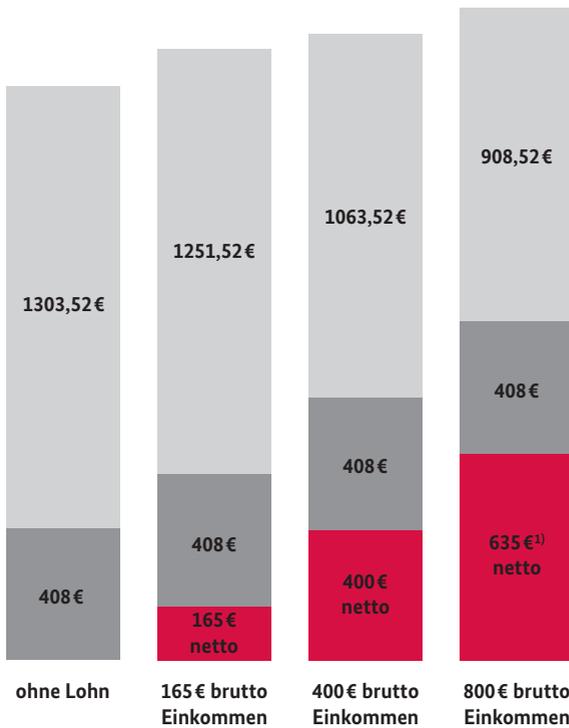
Die Beispiele verdeutlichen, wie sich das Haushaltseinkommen nach der Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammensetzt.

- 1) Regelbedarfe einschließlich Mehrbedarf für Alleinerziehende in Euro
- 2) durchschnittliche angemessene laufende und einmalige Kosten für Unterkunft und Heizung (Dez. 2019, Quelle: Analyse Arbeitsmarkt, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Deutschland, Januar 2020, Seite 61)
- 3) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten zusätzliche Bildungs- und Teilhabeleistungen



**verfügbares Haushaltseinkommen
bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit
Alleinerziehende/r
4-/12-jähriges Kind
Miete und Heizung 566€**

- Alg II
- Kindergeld
- Lohn



¹⁾ Beispiel für Lohnsteuerklasse II.

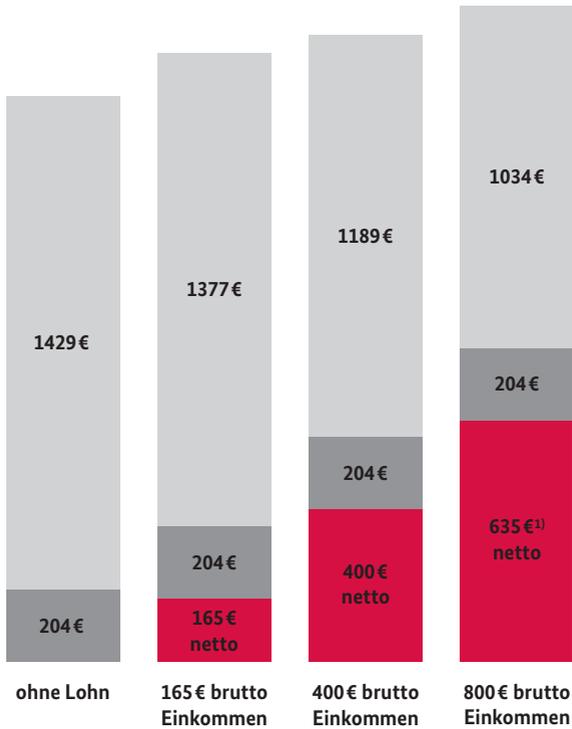


verfügbares Haushaltseinkommen bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit (Ehe-)Paar

4-jähriges Kind

Miete und Heizung 605 €

- Alg II
- Kindergeld
- Lohn



¹⁾ Beispiel für Lohnsteuerklasse III.



Haushaltseinkommen mit Alg II

Alleinstehende/r

Miete und Heizung 344 €

Bedarfsberechnung

Regelbedarf	432,00
Unterkunft und Heizung	344,00
Bedarf insgesamt	776,00

Zu berücksichtigendes Einkommen

Zu berücksichtigendes Einkommen	0,00
Anspruch auf Arbeitslosengeld II	776,00



Alg II-Haushaltseinkommen

(Ehe-)Paar

Miete und Heizung 436 €

Bedarfsberechnung

Regelbedarf bei Partnerschaft	389,00
Regelbedarf bei Partnerschaft	389,00
Unterkunft und Heizung	436,00
Bedarf insgesamt	1.214,00

Zu berücksichtigendes Einkommen

Zu berücksichtigendes Einkommen	0,00
Anspruch auf Arbeitslosengeld II	1.214,00



Haushaltseinkommen mit Alg II

Alleinerziehende/r, 4-jähriges Kind

Miete und Heizung 490€

Bedarfsberechnung

Regelbedarf für Alleinerziehende/n	432,00
Mehrbedarf für Alleinerziehende/n	156,52
Regelbedarf Kind ¹⁾	250,00
Unterkunft und Heizung	490,00
Bedarf insgesamt	1.327,52

Zu berücksichtigendes Einkommen

Kindergeld	204,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen z.B. Unterhaltsvorschuss	165,00
Anspruch auf Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld	958,52

1) Zusätzlich werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt, ohne Anrechnung von Kindergeld



Haushaltseinkommen mit Alg II

(Ehe-)Paar, 4-jähriges Kind

Miete und Heizung 605 €

Bedarfsberechnung

Regelbedarf bei Partnerschaft	389,00
Regelbedarf bei Partnerschaft	389,00
Regelbedarf Kind ¹⁾	250,00
Unterkunft und Heizung	605,00
Bedarf insgesamt	1.633,00

Zu berücksichtigendes Einkommen

Kindergeld	204,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	0,00
Anspruch auf Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld	1.429,00

1) Zusätzlich werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt, ohne Anrechnung von Kindergeld



Haushaltseinkommen mit Alg II

(Ehe-)Paar, 4-/12-jähriges Kind

Miete und Heizung 697 €

Bedarfsberechnung

Regelbedarf bei Partnerschaft	389,00
Regelbedarf bei Partnerschaft	389,00
Regelbedarf Kind ¹⁾	250,00
Regelbedarf Kind ¹⁾	308,00
Unterkunft und Heizung	697,00
Bedarf insgesamt	2.033,00

Zu berücksichtigendes Einkommen

Kindergeld	408,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	0,00
Anspruch auf Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld	1.625,00

1) Zusätzlich werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt, ohne Anrechnung von Kindergeld



Haushaltseinkommen mit ALG II

(Ehe-)Paar, 4-/12-/15-jähriges Kind

Miete und Heizung 872 €

Bedarfsberechnung

Regelbedarf bei Partnerschaft	389,00
Regelbedarf bei Partnerschaft	389,00
Regelbedarf Kind ¹⁾	250,00
Regelbedarf Kind ¹⁾	308,00
Regelbedarf Kind ¹⁾	328,00
Unterkunft und Heizung	872,00
Bedarf insgesamt	2.536,00

Zu berücksichtigendes Einkommen

Kindergeld	618,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	0,00
Anspruch auf Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld	1.918,00

1) Zusätzlich werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt, ohne Anrechnung von Kindergeld



Kinderzuschlag

(Ehe-)Paar, 11-/16-jähriges Kind

Miete und Heizung 900 Euro

Den Kinderzuschlag können Sie erhalten, wenn Ihr monatliches Brutto-Einkommen (z. B. Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld) die Mindesteinkommensgrenze erreicht. Diese beträgt für Elternpaare 900 Euro und für Alleinerziehende 600 Euro. Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag werden dabei nicht berücksichtigt. Außerdem muss der Kinderzuschlag zusammen mit dem Einkommen der Eltern, dem Kindergeld und eventuell zustehendem Wohngeld ausreichen, um den Gesamtbedarf der Familie nach dem SGB II zu decken:

Beispiel 1

Ein Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von 11 und 16 Jahren hat monatlich einen Gesamtbedarf nach dem SGB II von 2.314 Euro (= jeweils 389 Euro für die Eltern, 328 Euro für das 16-jährige Kind, 308 Euro für das 11-jährige Kind, 900 Euro Wohnkosten). Die Eltern haben ein Brutto-Einkommen von 2.200 Euro monatlich. Davon werden beim Kinderzuschlag insgesamt 1.407 Euro monatlich berücksichtigt. Außerdem erhalten sie monatlich 408 Euro Kindergeld für die beiden Kinder sowie Wohngeld in Höhe von 249 Euro.

Die Familie hat somit monatlich 2.064 Euro (1.407 Euro plus 408 Euro Kindergeld und 249 Euro Wohngeld) zur Verfügung. Der Gesamtbedarf der Familie ist damit nicht gedeckt. Zusammen mit einem Kinderzuschlag in Höhe von 370 Euro hat die Familie jedoch ein Gesamteinkommen von 2.434 Euro (2.064 Euro plus 370 Euro) und ist nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen. Die Familie kann einen Anspruch auf Kinderzuschlag geltend machen.

Beispiel 2

Wie Beispiel 1, jedoch haben die Eltern ein Bruttoeinkommen von 1.950 Euro. Davon werden beim Kinderzuschlag 1.233 Euro monatlich berücksichtigt. Zusammen mit dem Kindergeld (408 Euro) und dem Wohngeld (249 Euro) verfügt die Familie somit lediglich über ein monatliches Einkommen von 1.890 Euro. Selbst bei Zahlung des Kinderzuschlags würde das Gesamteinkommen ($1.890 \text{ Euro} + 370 \text{ Euro} = 2.260 \text{ Euro}$) nicht ausreichen, um den monatlichen Gesamtbedarf in Höhe von 2.314 Euro zu decken. Um den gesamten Bedarf zu decken, fehlen jedoch nicht mehr als 100 Euro. Aus diesem Grund kann sich die Familie freiwillig für den Kinderzuschlag entscheiden („erweiterter Zugang“).

Voraussetzung für den Kinderzuschlag ist, dass das durchschnittliche Einkommen im maßgeblichen Bemessungszeitraum ausreicht, um zusammen mit dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld den Bedarf der ganzen Familie zu decken, so dass keine Leistungen nach dem SGB II erforderlich sind. Fehlen, wie in dem Beispiel, nicht mehr als 100 Euro, um den Bedarf zu decken, besteht die Möglichkeit, dennoch Kinderzuschlag statt SGB II-Leistungen zu beziehen, wenn es sich bei dem Einkommen um Einkommen aus Erwerbstätigkeit handelt und deshalb Freibeträge in Höhe von mindestens 100 Euro berücksichtigt werden.

Es besteht jedoch ebenfalls die Möglichkeit, statt Kinderzuschlag und Wohngeld beim Jobcenter Leistungen nach dem SGB II zu beantragen.

Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag haben Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe und sind von den KiTa-Gebühren befreit.

Der Kinderzuschlag muss schriftlich beantragt werden; Antragsformulare gibt es bei jeder Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit oder zum Herunterladen im Internet unter

www.familienkasse.de bzw. www.kinderzuschlag.de.

Auch besteht die Möglichkeit, den Antrag online auszufüllen.

Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit abzugeben oder dorthin zu übersenden. Die Familienkasse der Bundesagentur ist auch zuständig, wenn ein Elternteil im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr
Sie fragen – wir antworten

Rente:	030 221 911 001
Unfallversicherung/Ehrenamt:	030 221 911 002
Arbeitsmarktpolitik und -förderung:	030 221 911 003
Arbeitsrecht:	030 221 911 004
Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs:	030 221 911 005
Infos für Menschen mit Behinderungen:	030 221 911 006
Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa:	030 221 911 007
Mitarbeiterkapitalbeteiligung:	030 221 911 008
Informationen zum Bildungspaket:	030 221 911 009
Informationen zum Mindestlohn:	030 60 28 00 28

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Monitoring,
Bürgerservice, Bibliothek
53107 Bonn



Stand: Januar 2020

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 430

Telefon: 030 18 272 272 1

Telefax: 030 18 10 272 272 1

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Telefax: 030 221 911 017

Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn

Titelbild: ©colourbox.com

Druck: Zarbock GmbH, Frankfurt/Main

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.